

VI. Namen und Zeichen. Eine besondere Klasse der Persönlichkeitsrechte bilden die nunmehr (Tit. II) zu besprechenden Rechte an den äußeren Persönlichkeitszeichen. Unter ihnen sind wieder die Rechte an Namen von den sonstigen Zeichenrechten zu unterscheiden.

VII. Geisteserzeugnisse. Näherer Erörterung bedürfen die Rechte an Geisteserzeugnissen. Sie zerfallen in die Urheberrechte (Tit. III) und das Erfinderrecht (Tit. IV).

Zweiter Titel.

Namen- und Zeichenrechte.

§ 83. Namenrechte.

I. Der bürgerliche Name¹.

1. Familienname und Vorname. Mit der Persönlichkeit des einzelnen Menschen ist als ständige Bezeichnung seiner Individualität ein bestimmter bürgerlicher Name rechtlich verknüpft, der sich nach heutigem deutschem Rechte aus einem Familiennamen und einem oder mehreren Vornamen zusammensetzt².

Der Familienname drückt die Zugehörigkeit zu einer durch Geschlechtszusammenhang verbundenen Familie aus³. Er wird daher

¹ K. Einert, Erörterung einzelner Materien des Civilrechts, 2. Aufl, Dresd. u. Leipz. 1846, S. 75 ff. R. Hermann, Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung, Arch. f. c. Pr. XLV (1862) S. 153 ff. u. 315 ff. S. Levi, Vorname u. Familienname im Recht, Gießen 1888. J. Kohler, Das Individualrecht als Namenrecht, Arch. f. b. R. V 77 ff., auch schon Recht des Markenschutzes S. 5 ff. Nippold, Vorname u. Familienname nach dem Entwurfe eines b. Gb. f. d. D. R. u. nach sächs. R., Sächs. Arch. f. bürgerl. R. u. Proz. I 361 ff. O. Fischer, Der Rechtsschutz des Namens, Arch. f. b. R. VI 306 ff. — Beseler, D.P.R. § 56. Gerber, D.P.R. § 34 Anm. 1. Stobbe, D.P.R. III § 163. — Windscheid, Pand. I § 42 Anm. 2. Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 9. Regelsberger, Pand. I 199. — Gareis in Busch Arch. XXXV 197. Jhering, Jahrb. f. D. XXIII 320 ff. Bekker ib. XXX 278. — Thon, Rechtsnorm S. 153. — Rösler, Verwaltungsr. I § 19. G. Meyer, Verwaltungsr. I § 31. v. Sicherer, Art. „Namengebung“ in Stengels Wörterbuch II 158 ff. — Gierke, Entw. S. 86 ff. — Kaserer, Ueber die Personennamen und deren Aenderung nach öst. Gesetzen, Wien 1879. — Huber, Schweiz. P.R. I 417 ff. — Rechtsgutachten von Schneider, Kohler und Laband in Sachen von Orelli wider Corragioni d'Orelli, Zürich 1889.

² Ueber die erst in unserem Jahrhundert zum Abschlufs gekommene Entwicklung des Systems der Familiennamen als Zunamen zu den ursprünglich alleinigen Vornamen vgl. Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte II 197 ff., Levi a. a. O. S. 1 ff.

³ Hierbei gilt als Regel das agnatische Prinzip.

durch Geburt erworben. Das eheliche Kind folgt dem Namen des Vaters⁴, das uneheliche dem Namen der Mutter⁵. Aushülfsweise findet, wo der angeborne Name nicht zu ermitteln ist, staatliche Verleihung statt⁶. Eine Aenderung des Familiennamens erfolgt durch den Eintritt in eine andere Familie. Darum nimmt die Frau mit der Heirath den Namen des Mannes an⁷. Ebenso erwirbt das un-

⁴ Ausnahmen gelten nur bei Mißheirathen und Ehen zur linken Hand im hohen Adel; oben § 47 Anm. 20 u. 33 ff. — Kinder aus ungültigen Ehen führen dann den Namen des Vaters, wenn sie die Rechte ehelicher Kinder haben; Code civ. Art. 201, Oest. Gb. § 160, Kaserer S. 25, Levi S. 17, Nippold S. 366 ff.; abweichend Pr. L.R. II 1 § 53. Ebenso Brautkinder; Stobbe IV § 261 Anm. 35, Levi S. 18, Sächs. Gb. § 1578 u. dazu Nippold S. 369.

⁵ Hermann S. 322 ff., Levi S. 18 ff., Nippold S. 364 ff., Pr. L.R. II, 2 § 640, Oesterr. Gb. § 165, Sächs. Gb. § 1801, Entw. II § 1594. Nach französ. R. bedarf es jedoch erst einer Anerkennung durch die Mutter, damit das Kind ihren Namen erlange. Levi S. 24 ff., Hinschius, Komm. zum Personenstandsges. § 25 Anm. 59. — Das uneheliche Kind der Witwe oder geschiedenen Frau führt, da es der Familie ihres früheren Ehemanns nicht angehört, nicht den durch Heirath erworbenen, sondern den ursprünglichen Namen der Mutter; Stobbe § 261 Anm. 5, Koch, Anm. zu § 640 Pr. L.R. II, 2, Krainz § 459 Anm. 1, Entw. II § 1594; a. M. Levi S. 27 ff. Das uneheliche Kind der adligen Mutter führt, da es den Adel nicht erwirbt (oben § 48 Anm. 5), ihren Namen ohne Adelsprädikat. — Durch Anerkennung der Vaterschaft wird dem Kinde der Name des Vaters nicht verschafft; R.Ger. V Nr. 45. Anders nach französ. R.; Levi S. 20 ff. Auch gestatten einige Partikularrechte, daß dem Kinde mit Einwilligung des Vaters dessen Familienname beigelegt werde; Roth, D.P.R. § 172 Anm. 2, Stobbe IV § 261 Anm. 7, Levi S. 21 ff.

⁶ So bei den Findelkindern; Personenstandsges. § 24, v. Sicherer, Komm. S. 108, Hinschius S. 87 Anm. 57, Levi S. 29 ff. Unrichtig Nippold S. 371 ff., der das Recht der Namensbeilegung dem Vormunde zuschreibt. Im Falle späterer Entdeckung der Herkunft des Kindes muß der beigelegte Name dem wirklichen Namen weichen. — Partikularrechte kennen auch eine staatliche Namensbeilegung in gewissen Fällen, in denen ein uneheliches Kind weder den mütterlichen noch den väterlichen Namen erwirbt; so das französ. R. (wenn weder Mutter noch Vater das Kind anerkannt haben), das österr. R., das Berner Gb. § 205 u. andere schweiz. Rechte; Levi S. 23 ff., Huber I 417.

⁷ Pr. L.R. II, 1 § 192, Oest. Gb. § 92, Entw. II § 1255. Ausnahmen bei Mißheirathen und Ehen zur linken Hand, oben § 47 Anm. 19 u. 33 ff. — Die Witwe behält den Familiennamen des Mannes. Die geschiedene Frau kann, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt ist, den Namen des Mannes nur mit dessen Bewilligung fortführen; sonst hat sie die Wahl, ob sie den Namen des Mannes beibehalten oder zu ihrem früheren Namen zurückkehren will. So Pr. L.R. II, 1 § 741—742, Gotha. Eheges. § 153—155, Schwarzb.-Sondersh. Ehescheidungsges. § 26, Bad. L.R. Art. 299a u. der r. M. n. auch das gem. R., vgl. Seuff. III Nr. 70 u. XVII Nr. 58 (a. M. Levi S. 32). Uebereinstimmend jetzt auch Entw. II § 1478. Dagegen büßt sie nach französ. R. unbedingt das Recht auf den Namen des Mannes ein; Zachariae III § 485. (Hierfür erklären sich de lege ferenda Hinschius,

eheliche Kind durch Legitimation den Namen des Vaters⁸, das Wahlkind durch Annahme an Kindesstatt den Namen des Wahlvaters oder der Wahlmutter⁹. Im Uebrigen kann eine Aenderung des Familiennamens von der Staatsgewalt bewilligt werden¹⁰. Ohne staatliche Bewilligung ist sie unzulässig¹¹.

Der Vorname dient als Unterscheidungszeichen des Individuums von anderen Trägern des gleichen Familiennamens. Er wird durch Beilegung erworben¹². Das Recht der Namengebung ist Ausfluß des Erziehungsrechtes und gebührt daher den Eltern mit Vorrang des Vaters und da, wo weder Vater noch Mutter vorhanden oder zur Ausübung des Rechtes im Stande sind, dem Vormunde¹³. Der gewählte Vorname muß sich im Allgemeinen als Name darstellen und

Arch. f. c. Pr. LXX 94 ff., Nippold S. 374). Umgekehrt behält sie nach Sächs. Gb. § 1748 stets den erheiratheten Namen. Gleiches wollte Entw. I § 1455 bestimmen.

⁸ Levi S. 33, Nippold S. 375 ff. — Bezüglich adliger Namen vgl. oben § 48 Anm. 6—8.

⁹ Pr. L.R. II, 2 § 682, 688—689, 713, Oest. Gb. § 182, Code civ. Art. 347, Entw. II § 1642; Levi S. 33 ff., Nippold S. 377 ff. Bei der Adoption durch eine Frau nimmt das Wahlkind deren ursprünglichen Namen an. Ueberall hat das Wahlkind das Recht, daneben seinen angeborenen Familiennamen fortzuführen; Entw. I § 1622 wollte sogar eine Pflicht zur Führung eines Doppelnamens begründen, was Entw. II a. a. O. beseitigt hat. — Ueber die Adelsprädikate vgl. oben § 48 Anm. 9 u. 18.

¹⁰ Pr. L.R. II, 20 § 1440b, Preufs. Ges. v. 30. Okt. 1816, C.O. v. 15. Apr. 1822 u. Allerh. Erl. v. 12. Juli 1867; Französ. Ges. v. II. Germinal de l'an XI sur les prénoms et changements de nom tit. II; Oldenburg. V. v. 28. Aug./6. Sept. 1826; Bad. V. v. 16. Dez. 1875; Hermann S. 160 ff., Levi S. 35 ff., G. Meyer, Verwaltungsr. I § 31. Die Beilegung des neuen Namens erfolgt auf Antrag und nach vorheriger Prüfung der Sachlage durch das Staatsoberhaupt oder eine von ihm ermächtigte Behörde (in Preußen die Bezirksregierungen). Zum Theil wird durch ein Veröffentlichungsverfahren Gelegenheit zu Einspruch gegeben (nach französ. R. binnen einem Jahre). Im Uebrigen mangelt es an jedem Schutze gegen Verletzung bestehender Namenrechte durch staatlich bewilligte Namensänderungen.

¹¹ Das in l. un. C. de mut. nom. 9, 15 anerkannte Recht eigenmächtiger Namensänderung, das auch in Deutschland vielfach geübt wurde (man denke an die Latinisirung und Gräcisirung deutscher Namen), besteht heute auch gemeinrechtlich nicht mehr; Hermann a. a. O., Beseler § 56, Levi S. 34 ff., Nippold S. 363 ff.; a. M. G. Meyer, Verwaltungsr. I § 31.

¹² Die Beilegung erfolgt nicht durch einen Akt vor dem Standesamte, sondern vorher. Auf die Sitte der Beilegung bei der Taufe nimmt das Personenstandsgesetz in § 22 Abs. 3 Rücksicht; vgl. oben § 41 Anm. 28. Durch die Eintragung in das Standesregister wird aber in maßgebender Weise beurkundet, daß und wie das Recht der Beilegung, das nur einmal ausgeübt werden kann, ausgeübt worden ist. Vgl. v. Sicherer S. 101 ff., Levi S. 8 ff., Hinschius S. 82—83, oben § 41 Anm. 22—23.

¹³ v. Sicherer S. 97, Levi S. 11.

darf nicht wider die gute Sitte, die staatliche Ordnung oder das religiöse Gefühl verstossen¹⁴. Partikularrechte ziehen der Wahl der Vornamen noch engere Grenzen¹⁵. Auch die Vornamen können nicht eigenmächtig, sondern nur mit staatlicher Bewilligung geändert werden¹⁶.

Der Familienname bildet sowohl für sich wie in seiner Vervollständigung durch Vornamen als bürgerlicher Name den Gegenstand eines Privatrechtes¹⁷, das sich als ein besonderes Persönlichkeitsrecht von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit abhebt¹⁸. Dieses Recht ist jedoch unverzichtbar¹⁹, unübertragbar²⁰ und unvererblich²¹.

¹⁴ v. Sicherer S. 98, Levi S. 12, Hinschius S. 82 Anm. 48.

¹⁵ In Sachsen-Weimar dürfen nicht dieselben Vornamen gewählt werden, die der Vater oder ein anderer Ortseinwohner gleichen Familiennamens trägt; in Hessen nur übliche Vornamen; nach dem oben Anm. 10 angef. französ. Ges. nur kalendermässige oder aus der alten Geschichte bekannte Vornamen; v. Sicherer S. 97 ff., Levi S. 13 ff., Hinschius S. 82 Anm. 48. Für Preussen ist das französ. Ges. durch Ges. v. 23. Mai 1894 aufgehoben.

¹⁶ Hermann S. 159, v. Sicherer S. 101 Anm. 66 u. S. 102 ff., Levi S. 13 ff., Hinschius S. 82; a. M. G. Meyer I § 31. Vgl. Bad. V. v. 16. Dez. 1875 § 5, Brem. Instr. v. 10. Dez. 1875 § 35. — Ueber die Eintragung der Aenderung von Familiennamen oder Vornamen in das Standesregister vgl. v. Sicherer S. 123, Hinschius S. 98 Anm. 67.

¹⁷ Vgl. für das gem. R. R.Ger. V 172 u. XXIX 125: „ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht“; ferner II 147, Bolze VIII Nr. 32 u. 33; auch Seuff. VI Nr. 6, XLIV Nr. 30, XLVIII Nr. 263. Die neueren Gesetzbücher erkennen das Recht am Familiennamen schon durch die Stellung, die sie den Vorschriften über Erwerb und Aenderung des Namens anweisen, als Privatrecht an; vgl. über das preuss. R. O.Trib. XLVI 193 ff., R. Ger. im J. M. Bl. v. 1884 S. 37. Von den Schriftstellern vgl. bes. Hermann S. 315 ff., Beseler § 56, Thon S. 153, Gareis a. a. O., Kohler a. a. O., Levi S. 47 ff., Schneider a. a. O. S. 10 ff., Laband a. a. O. S. 25 ff. — Bestritten wird das Privatrecht am Namen von Einert a. a. O. S. 109 ff., Kaserer S. 14, Rösler a. a. O., Jhering a. a. O., Gerber a. a. O., Stobbe II 52.

¹⁸ Als „Individualrecht“ bezeichnen es Gareis a. a. O., Kohler a. a. O., Levi S. 59, Obst. L.G. f. Bayern b. Seuff. XLVIII Nr. 48. Die französ. Jurisprudenz neigt auch hier zur Annahme eines Eigenthums; Kohler, Arch. f. b. R. V 99 ff. Ebenso spricht das O.L.G. Marienwerder b. Seuff. XLVIII Nr. 3 von einem „privatrechtlichen Eigenthum“.

¹⁹ Auch durch Verzicht auf den Adel (oben § 48 IV 2) erlischt nicht das Recht auf den bisherigen Namen, falls nicht damit eine Namensänderung (oben Anm. 9–10) verbunden ist.

²⁰ Kohler, Markenschutz S. 14 ff., Levi S. 60, R.Ger. IX 1 ff., XXIX 132 ff. (daher kein Namenserwerb durch einen behufs Namensübertragung simulirten Arrogationsvertrag).

²¹ Unrichtig Hermann S. 339 ff. Der Familienname wird nicht ererbt, sondern angeboren. Anders natürlich da, wo er sich nicht vervielfältigt, sondern erst durch den Tod des bisherigen Trägers auf einen nach Erstgeburtsrecht berufenen Nachfolger übergeht, wie der englische Peersname.

Auch ist es nur in geringem Umfange der Verfügung seines Subjektes unterworfen²².

Das Privatrecht am bürgerlichen Namen enthält zunächst das Recht zu dessen Führung, das von Jedermann anerkannt werden muß und im Falle der Bestreitung durch Feststellungsklage zur Anerkennung gebracht werden kann²³. Dem Staate gegenüber ist das Führungsrecht zugleich Führungspflicht²⁴, während anderen Personen gegenüber eine Pflicht zur Führung des rechten Namens nicht besteht²⁵.

In dem Privatrechte am bürgerlichen Namen ist aber auch das Recht zur Untersagung unbefugter Eingriffe Anderer enthalten. Dieses Verbotungsrecht kann im Wege der negativen Feststellungsklage geltend gemacht werden, gewährt jedoch auch einen klagbaren Anspruch auf Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen und im Falle schuldhafter Verletzung auf Schadensersatz²⁶. Reichsrechtlich gewährleistet ist der Schutz des bürgerlichen Namens gegen Annahmung durch unbefugte Führung des gleichen Namens als Firma²⁷. Darüber hinaus ist in der deutschen Praxis mehr und mehr die Ansicht durchgedrungen, daß überhaupt ein allgemeiner Anspruch auf Privatrechtsschutz gegen unbefugte Annahmung eines bürgerlichen Namens besteht²⁸. In der That muß, sobald das

²² Fälle einer solchen Verfügung vgl. oben Anm. 5 (Bewilligung der Führung des väterlichen Namens durch uneheliche Kinder), Anm. 7 (Bewilligung des Mannes und Wahlrecht der Frau bei Ehescheidung) u. Anm. 9 (Wahlrecht des Wahlkindes). Vgl. ferner über Ausschluss des Verbotungsrechtes durch frühere Einwilligung in die Führung des Namens Seuff. XVIII Nr. 44 u. R.Ger. V 176. Andere Fälle wirksamer Verfügung b. Kohler, Arch. f. b. R. V 91 ff.

²³ Seuff. XVIII Nr. 44; Hermann S. 334 ff., Levi S. 56 ff., Fischer S. 309 ff. Ausdrücklich will Entw. II § 22 „das Recht zur Führung eines Namens“ gegen Bestreitung schützen.

²⁴ Str.G.B. § 360 Z. 8. Vgl. Laband a. a. O. S. 27.

²⁵ Vgl. Seuff. XLIV Nr. 30 (Abweisung der Klage eines Vaters, der aus eigenem Recht gegen seine geschiedene Ehefrau ein Verbot erzielen will, den gemeinsamen Sohn, an dem ihr das Erziehungsrecht eingeräumt ist, mit ihrem Mädchennamen zu nennen und durch Dritte nennen zu lassen). Vgl. auch unten Anm. 34.

²⁶ Fischer a. a. O. S. 310 ff.; Kohler a. a. O. S. 96; Laband a. a. O. S. 25 ff. Zur Beseitigung der Beeinträchtigung gehört auch die Einwilligung in die Abänderung der dem Rechte des Namenträgers widersprechenden Einträge in Standesregistern, Handelsregistern, Grundbüchern, Notariatsurkunden u. s. w.

²⁷ H.G.B. Art. 27; dazu R. Ger. VII Nr. 78, XIX Nr. 4, XXII Nr. 10, XXV Nr. 1, Seuff. XLVII Nr. 127. Vgl. auch H.G.B. Art. 24 Abs. 2 u. dazu R.G. V Nr. 30.

²⁸ Am frühesten zu Gunsten adliger Familiennamen anerkannt (oben § 48 Anm. 35), ist doch der Privatrechtsschutz grundsätzlich immer dem Familiennamen

Namenrecht als absolutes Privatrecht anerkannt wird, Jedermann, der zur Führung eines bestimmten bürgerlichen Namens befugt ist, ohne Weiteres auch als befugt gelten, jedem Unbefugten die Führung des gleichen bürgerlichen Namens zu untersagen. Denn da einerseits im Wesen des Namenrechtes als eines Rechtes an einem Unterscheidungszeichen die Ausschließlichkeit liegt, andererseits die Führung eines nicht gehörig erworbenen Namens als bürgerlichen Namens stets widerrechtlich ist, sind die Voraussetzungen einer im Rechtswege verfolgbaren Privatrechtsverletzung gegeben. Eine Verkümmern des Klagerechtes durch die Forderung des Nachweises eines besonderen Interesses an der Unterlassung der Namensanmaßung widerspricht der Rechtskonsequenz und wird durch das Bedürfnis keineswegs geboten²⁹. Dem Namenberechtigten gebührt aber ein Privatrechtsschutz nicht bloß gegen Anmaßung, sondern auch gegen Mißbrauch seines bürgerlichen Namens. Reichsrechtlich besteht ein derartiger Schutz gegen unbefugte gewerbliche Verwendung eines bürgerlichen Namens als Waarenzeichen³⁰. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen

als solchem gewährt worden; vgl. schon Erk. der Leipz. Juristenfak. v. 1781 b. Hermann S. 336—337, ferner Seuff. VI Nr. 3, XVII Nr. 3 u. 58, XIX Nr. 114, XXIX Nr. 79, XLIV Nr. 30, XLVIII Nr. 263, R.Ger. II Nr. 39 S. 147 ff., V Nr. 45 S. 172 ff., XXIX Nr. 32 S. 125 ff., französ. Praxis b. Kohler, Arch. f. b. R. V 97 ff.

²⁹ Während Manche eine Klage überhaupt nur ausnahmsweise zulassen wollen (vgl. z. B. Hermann S. 336 ff. u. Stobbe § 163 Anm. 9—10, bei injuriösen Verletzungen auch Einert S. 101 u. Jhering S. 320 ff.), schränken Andere, obwohl sie grundsätzlich ein Verbotungsrecht anerkennen, dieses auf Fälle ein, in denen die Namensanmaßung den Umständen nach geeignet ist, den Schein der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie oder der Identität mit einer anderen Person zu erregen; vgl. Levi S. 58, Kohler S. 77 u. 93, Nippold S. 383, auch Motive zu Entw. I Bd. IV 1005 ff. Entw. II § 22 will das Klagerecht an die Voraussetzung binden, daß der Kläger „in seinem Interesse“ verletzt sei. Fischer S. 307 will dafür „zum Nachtheil“ sagen. Einig ist man übrigens, daß das Interesse kein vermögensrechtliches zu sein braucht; Beseler § 56. Solche Einschränkungen hätten einen Sinn, wenn es eine Freiheit der Namensänderung gäbe und somit ein legitimes Interesse gegen chikanöse Ausbeutung des Verbotungsrechtes zu schützen wäre. Dagegen werden sie durch die Ausmalung der Gefahr, daß einmal sämtliche Meyer oder Schmidt gegen einen sich unbefugt so Nennenden klagen könnten, nicht gerechtfertigt. Könnten sie nicht, wenn sie wirklich klagten, ein „Interesse“ daran behaupten, daß ihre ohnehin unbequem große Zahl nicht noch durch Eindringlinge vermehrt werde? Man kann aber wohl dieser Gefahr getrost ins Auge sehen! Die Praxis hat bisher in keinem einzigen Falle Gelegenheit gehabt, den Namensschutz wegen mangelnden Interesses zu versagen. Sie hat nur öfter das vorhandene Interesse betont, um auszuführen, daß „mindestens“ in Fällen, wie dem zu beurtheilenden Streitfalle, ein Verbotungsrecht bestehe; so z. B. R.Ger. XXIX 126.

³⁰ R.Ges. 30. Nov. 1874 § 13—14 u. v. 12. Mai 1894 § 14; vgl. unten § 84 V 1. — Auch andere Formen des gewerblichen Namensmißbrauches können, indem sie den

aber kann überhaupt Jedermann einen Mißbrauch seines Namens insoweit verbieten, als darin ein unbefugter Eingriff in seine Persönlichkeitssphäre liegt. So braucht Niemand zu dulden, daß ein Anderer seinen Namen in irreführender Weise als Pseudonym gebrauche oder auf verletzende Art zur Bezeichnung einer Roman- oder Schauspielfigur verwende oder zur Reklame für ein bedenkliches Unternehmen benutze³¹.

2. **Verbandsnamen.** Auch die Verbandspersonen haben ihre ständigen Namen, die insoweit, als sie nicht Firmen sind, zu den bürgerlichen Namen gehören³². Der durch Unvordenklichkeit, eigne Wahl oder staatliche Beilegung gehörig erworbene Verbandsname bildet gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Privatrechts. Jede Verbandsperson hat daher nicht nur zweifellos ein Recht auf Führung ihres Namens, sondern auch ein Verbotungsrecht gegen unbefugte Eingriffe in ihre Persönlichkeitssphäre durch Namensanmaßung oder Namensmißbrauch³³.

3. **Angenommene Namen.** Innerhalb eines durch die Sitte festgestellten Rahmens ist es gestattet, im Verkehre mit dem Publikum statt des bürgerlichen Namens für bestimmte Beziehungen der Persönlichkeit einen angenommenen Namen (Pseudonym) zu führen³⁴. Der angenommene Name kann sich vermöge des an ihn sich knüpfenden Rufes zu einem werthvollen Persönlichkeitsgute entfalten und genießt als solches Privatrechtsschutz gegen unbefugte Eingriffe Dritter³⁵.

Thatbestand des unlauteren Wettbewerbes begründen, nach dem oben § 82 V Bemerkten ein fremdes Recht verletzen. Vgl. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 387 ff.

³¹ Vgl. Kohler a. a. O. S. 79, 83 ff. u. 87, Nippold S. 383, Fischer S. 308. Ein absoluter Schutz, wie gegen Namensanmaßung, besteht in dieser Richtung nicht, weil der Gebrauch von Phantasienamen nicht wie die Führung eines unrichtigen bürgerlichen Namens schon an sich widerrechtlich ist.

³² Oben § 66 Anm. 8. Manche Verbandspersonen haben nur eine Firma, so daß ihr Namenrecht im Firmenrecht aufgeht. Im Uebrigen gelten über Beschaffenheit, Erwerb und Aenderung der Verbandsnamen bei den einzelnen Verbandsgattungen sehr verschiedene Regeln.

³³ Und zwar sowohl gegen andere Verbandspersonen wie gegen Einzelpersonen. Vgl. Kohler a. a. O. S. 108 ff. Auch R.Ger. XXIX 126, wo anerkannt ist, daß, wenn eine Familie körperschaftlich organisirt ist, sowohl die Familie als solche wie jedes Familienglied für sich gegen Anmaßung des Familiennamens klagen kann. — Ueber den Mißbrauch von Verbandsnamen als Waarenbezeichnungen vgl. unten § 84 VI 2.

³⁴ Schriftstellernamen, Künstlernamen, Theaternamen. Man denke aber auch an Kloaternamen. Ferner an Inkognitoreisen. Vgl. Levi S. 46 ff., Kohler S. 78. Dazu oben Anm. 24—25 u. 31.

³⁵ Aus dem allgemeinen Gesichtspunkte des Rechtes der Persönlichkeit; oben § 81 Anm. 9. Vgl. Jhering a. a. O. S. 322 ff., Kohler a. a. O. S. 79 ff. —

II. Die Firma³⁶. Eine besondere Ausgestaltung und einen gesteigerten Schutz hat das Namenrecht als Firmenrecht empfangen³⁷.

Die Firma ist ein Handelsname; sie bezeichnet eine Person (Einzel- oder Verbandsperson) oder eine zur Personeneinheit verbundene Mehrheit von Personen als Prinzipal eines kaufmännischen Gewerbebetriebes³⁸. Wesentlich ist ihr eine feste, schablonenhafte Form³⁹. Berechtigt zur Führung einer Firma ist, wer Kaufmannseigenschaft hat und nicht zu den Minderkaufleuten gehört⁴⁰. Diese Berechtigung ist zugleich Verpflichtung⁴¹. Begründet wird eine Firma durch private Willensthat, die „Annahme“ eines Handelsnamens, bei der jedoch die Freiheit der Namenbildung durch das Gebot der Firmenwahrheit und durch das Verbot des Eingriffes in bestehende Firmenrechte eingeschränkt wird⁴². Mit den gleichen Einschrän-

Ueber den Schutz von Künstlermonogrammen R.Ges. v. 9. Januar 1876 § 6 Z. 1 u. Kohler S. 82 ff.

³⁶ Vgl. v. Völderndorff in Endemanns Handb. I 192 ff.; Behrend, H.R. § 40; Cosack, H.R. § 16; Beseler § 224 V; Ehrenberg, Z. f. H.R. XXVIII 25 ff. — Das Nähere gehört ins Handelsrecht.

³⁷ Die Geschichte des Firmenwesens führt auf das aus der germanischen Marke entwickelte Kaufmannszeichen (unten § 84) zurück, dessen Funktion bei der Unterzeichnung von Urkunden zuerst bei Handelsgesellschaften ein gemeinsamer Handelsname übernahm, während bei Einzelkaufleuten erst später ein besonderer Handelsname üblich wurde.

³⁸ H.G.B. Art. 15. Sie ist also Personennamen, nicht Sachname (oben § 66 Anm. 8, R.Ger. IX 105); Geschäftsnamen kommen vor (z. B. für Apotheken oder Gasthöfe), sind aber keine Firmen. Sie ist Personennamen des Kaufmanns, nicht einer von ihm verschiedenen juristischen Person (oben § 30 Anm. 10, R.Ger. IX 106). Sie ist aber Personennamen nur für einen geschäftlichen Bereich. Darum führt der Kaufmann in seinen aufsergeschäftlichen Beziehungen seinen bürgerlichen Namen und kann für mehrere Geschäfte mehrere Firmen führen (R.O.H.G. XX Nr. 12). Nur bei Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften deckt sich, weil ihre Personeneinheit oder Verbandspersönlichkeit lediglich für ihren geschäftlichen Zweck besteht, die Firma völlig mit dem Namen (oben § 66 Anm. 8).

³⁹ R.O.H.G. IV Nr. 53, IX Nr. 96. So ist z. B. eine Firma mit abgekürztem Vornamen von der im Uebrigen gleichlautenden Firma mit ausgeschriebenem Vornamen verschieden.

⁴⁰ Die Firmen von Minderkaufleuten sind keine Firmen im Rechtssinne und unterstehen daher nicht dem besonderen Firmenrecht. Solche Sätze des Firmenrechts aber, die sich mit dem allgemeinen Namenrechte decken, finden auch auf sie Anwendung; R.Ger. XII Nr. 3, Seuff. XLVII Nr. 3.

⁴¹ H.G.B. Art. 19 u. 26.

⁴² Vgl. über das Gebot der Firmenwahrheit H.G.B. Art. 16—18 u. 26, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 3 u. v. 20. April 1892 § 4; R.Ger. XVI Nr. 12, XXVII Nr. 2; Seuff. XXXVIII Nr. 239, XXXIX Nr. 32, XLIII Nr. 280, XLIX Nr. 105. Die

kungen unterliegt die Firma der Aenderung durch private Willenserklärung⁴³. Die Firma erlischt durch Wegfall des Geschäftes⁴⁴. Alle auf den Bestand oder die Inhaberschaft einer Firma bezüglichen Vorgänge sollen durch Eintragung in das Handelsregister veröffentlicht werden⁴⁵. Die Eintragung hat keine konstitutive Bedeutung⁴⁶, verschafft jedoch dem Firmenrechte erst seine volle Wirksamkeit⁴⁷.

An der gehörig erworbenen Firma besteht ein Privatrecht, das gleich anderen Namenrechten die Natur eines Persönlichkeitsrechtes hat⁴⁸. Das Recht an der Firma ist daher, obschon es einen vermögensrechtlichen Inhalt entfaltet, in seinem Kerne kein Vermögensrecht⁴⁹. Demgemäß ist es für sich unübertragbar⁵⁰. Allein zusammen mit dem Geschäft, auf das es sich bezieht, wird es vererbt⁵¹ und

vom Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen zu erzwingenden Vorschriften zielen auf Anschluß an den bürgerlichen Namen, auf Kenntlichmachung des Ob und Wie einer gesellschaftlichen oder genossenschaftlichen Bildung des Firmenträgers und auf Uebereinstimmung der dem Namen beigefügten Zusätze mit der Wirklichkeit. Sie lassen aber für unendliche Variationen bei der Wahl einer Firma Spielraum. — Ueber das Verbot des Eingriffes in bestehende Firmenrechte vgl. unten Anm. 56. — Die thatsächlich geführte ungehörige Firma ist Firma; R.O.H.G. XVI Nr. 60a, XXII Nr. 17. An ihr besteht aber kein Recht. Ein solches entsteht auch nicht durch Ersitzung; R.Ger. VII Nr. 78, XXV Nr. 1.

⁴³ H.G.B. Art. 25; Behrend § 40 Anm. 42.

⁴⁴ R.Ger. XXIX Nr. 20 S. 69. Nicht schon durch Eintritt in die Liquidation; ebenda S. 68. Auch nicht durch Konkurseröffnung; Behrend § 40 Anm. 43.

⁴⁵ H.G.B. Art. 19, 25 u. 26; R.Ges. v. 30. März 1888.

⁴⁶ Vielmehr ist auch die nicht eingetragene Firma eine Firma (R.O.H.G. III Nr. 85, X Nr. 95), und an der unbefugt geführten Firma entsteht durch Eintragung kein Recht (R.Ger. VII Nr. 78, XXV Nr. 1, anders Seuff. XLV Nr. 21). Ebenso ist die noch eingetragene, aber thatsächlich erloschene Firma keine Firma mehr (R.Ger. XXIX 70), und durch Löschung des Eintrages erlischt die Firma nicht (R.O.H.G. X Nr. 64).

⁴⁷ Schutz nach H.G.B. Art. 20; vgl. unten Anm. 56. Registerrecht nach H.G.B. Art. 25 Abs. 2—3; vgl. Seuff. XLVII Nr. 211. Andere Folgen b. Cosack § 16 Nr. 7c.

⁴⁸ Uebereinstimmend Gareis in Busch Arch. XXXV 185 ff., Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 11, Regelsberger I § 50 I.

⁴⁹ R.Ger. IX Nr. 22 S. 106. Darum unterliegt es nicht der Zwangsvollstreckung, wird vom Konkurse nicht mitumfaßt, kann vom Konkursverwalter nicht gültig veräußert werden.

⁵⁰ H.G.R. Art. 23. — Der Verfügung unterliegt es insoweit, als ein Versprechen, es einer bestimmten Person gegenüber nicht geltend zu machen, bindend ist; vgl. R.Ger. XXIX Nr. 20 S. 70 ff. u. dazu oben Anm. 22.

⁵¹ H.G.B. Art. 22; Behrend § 40 Anm. 32. Ueber Vermächtniß einer Firma R.Ger. IX Nr. 16.

kann es veräußert werden⁵². Insoweit fällt das Gebot der Firmenwahrheit weg⁵³.

In dem Rechte an der Firma liegt die Befugniß, sie im Betriebe des Handelsgewerbes als Namen zu führen⁵⁴. Zugleich aber ist in dem Rechte an der Firma eine Untersagungsbefugniß gegen Anmaßung und Mißbrauch durch unbefugte Dritte enthalten⁵⁵. Durch die Eintragung steigert sich dieses Recht zu einem ausschließlichen Rechte, vermöge dessen die Führung einer gleichlautenden Firma an demselben Orte auch dem verboten werden kann, der sonst kraft Namenrechtes dazu befugt wäre⁵⁶. Wer in seinem Firmenrechte verletzt ist, kann auf Anerkennung seines Rechtes, auf Beseitigung vorhandener und Unterlassung künftiger Beeinträchtigungen und im Falle des Verschuldens auf Schadensersatz klagen⁵⁷. Der Schutz der Firma gegen unbefugte Verwendung zur Waarenbezeichnung ist besonders geregelt⁵⁸.

§ 84. Zeichenrechte.

I. Marken¹. Uralter Zeit, in der der Name nur für das Ohr vorhanden war, entstammt die Sitte, für das Auge als ständiges Zeichen

⁵² H.G.B. Art. 22; Behrend § 40 Anm. 33–37; Cosack S. 55. Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß der Veräußerer die Firma bisher wirklich (nicht bloß scheinbar) für ein ihm gehöriges Handelsgeschäft befugter Weise geführt hat, daß dieses Geschäft in seinem wesentlichen Bestande wirklich übertragen, und daß es vom Erwerber wirklich fortgesetzt wird; vgl. R.O.H.G. VI Nr. 57, R.Ger. I Nr. 95, III Nr. 27, IX Nr. 1, XXII Nr. 10, XXV Nr. 1. — Vgl. auch H.G.B. Art. 24.

⁵³ Anders nach Schweiz. O.R. Art. 866, 872 u. 874, indem hier ein das Nachfolgeverhältniß ausdrückender Zusatz, wie ihn das deutsche Recht nur gestattet, geboten ist.

⁵⁴ H.G.B. Art. 15. Auch der Einzelkaufmann kann unter der Firma klagen und verklagt werden; R.O.H.G. III Nr. 85, X Nr. 95, XIV Nr. 99, R.Ger. VI Nr. 26. Ebenso in das Grundbuch eingetragen werden; Z. f. H.R. XXIII 263.

⁵⁵ Mit Unrecht nimmt das R.Ger. XXIX Nr. 18 (vgl. auch XX Nr. 14 u. Seuff. XLIII Nr. 281) an, daß der Firmenschutz durch das Reichsrecht erschöpfend geregelt sei. Das allgemeine Verbot des Eingriffes in fremde Persönlichkeitsrechte und insbesondere in Namenrechte bleibt dahinter in Kraft. Vgl. Seuff. XXXIX Nr. 226.

⁵⁶ H.G.B. Art. 20, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 3 Abs. 2. Das ausschließliche Recht erstreckt sich aber nicht auf eine bestimmte Schreibweise des Namens; R.Ger. II Nr. 37.

⁵⁷ H.G.B. Art. 27. Ein besonderes Interesse braucht der Kläger nicht nachzuweisen; R.Ger. XIX Nr. 4.

⁵⁸ Vgl. unten § 84 V 1. Die Firma wird hier nicht als Name, sondern als Waarenzeichen behandelt und geschützt.

¹ Michelsen, Die Hausmarke, eine germanist. Abh., Jena 1853. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, Berlin 1870; Sitzungsber. der Berl. Akad. d. Wiss.

der Persönlichkeit ein einfaches, aus geraden oder krummen Strichen znsammengesetztes figürliches Zeichen (*signum*), die „Marke“, zu verwenden. Das germanische Recht hatte schon zur Zeit der Volksrechte die Marke zu einem Rechtsinstitute ausgeprägt² und hat im späteren Mittelalter dieses Rechtsinstitut in reicher Verzweigung um- und fortgebildet.

Ursprünglich führte wohl jeder einzelne Volksgenosse seine besondere „Hausmarke“³. Später verfestigte sich vielfach und namentlich im Adel die Marke zu einem dauernden Familienzeichen⁴. Oft wurde sie auch als „Hofmarke“ auf ein bestimmtes Grundstück radiziert⁵. Bei den Kaufleuten und Handwerkern trat sie mit dem Gewerbebetriebe in Verbindung⁶. Zu den Einzelzeichen kamen Gesellschaftszeichen⁷. Auch Körperschaften und Anstalten führten als Verbandspersonen ihre Marken⁸. Im Sinne des alten Genossenschaftsrechtes wurden die Genossenschaftszeichen vielfach zugleich von den einzelnen Mitgliedern als Genossenzeichen gebraucht oder besondere Zeichen für die Angehörigen eines genossenschaftlichen Verbandes als solche ausgebildet⁹.

1872 S. 611 ff. G. Dietzel, Das Handelszeichen und die Firma, in Jahrb. des gem. R. IV (1860) S. 227 ff. G. Lastig, Markenrecht und Zeichenregister, Halle 1889. Kohler, Das Recht des Markenschutzes, Würzb. 1884.

² Homeyer, Hausmarken S. 8 ff.; Schröder, R.G. S. 12 Anm. 12; Gierke, Jahrb. f. Nationalök. u. Statist., N. F. XX 371.

³ Homeyer S. 136 u. 186; Schröder a. a. O. (er vermuthet Beilegung bei der Ackerverloosung).

⁴ Dietzel S. 259; Homeyer S. 187 ff. — Ueber Führung der Marke bald neben bald in dem Wappen vgl. Homeyer S. 354 ff.

⁵ Homeyer S. 195 ff. und über die ähnliche Erscheinung der Hofnamen als Personennamen S. 200 ff. — Ein auf dem Stammgut radiziertes Familienzeichen ist das sächsische „Handgemal“; der Ausdruck bezeichnet dann zugleich das Gut selbst; Homeyer, Abh. der Berl. Akad. 1852 S. 17 ff., Schröder, R.G. S. 424 Anm. 5.

⁶ Homeyer, Hausmarken S. 172 ff., 266 ff.; Dietzel S. 260 ff.; Kohler S. 41 ff.; Lastig S. 64 ff.; Goldschmidt, Handb. I 1, 1 S. 136 u. 242; Huber, Schweiz. P.R. IV 298 Anm. 31.

⁷ Dietzel S. 273 ff.; Homeyer S. 184 ff., 315 ff.; Kohler S. 52 ff.; Lastig S. 136 ff. u. 186 ff.

⁸ Homeyer S. 181 ff.; Lastig S. 56 ff. — Setzt eine Stadt oder Zunft ihre Marke als Beschauzeichen, Heimathszeichen oder Zollzeichen auf die im Eigenthum von Einzelpersonen stehenden Sachen, so bedient sie sich ihrer nicht weniger, als wenn sie mit ihr eigne Sachen zeichnet, zum Ausdrucke ihrer Verbandspersönlichkeit.

⁹ Hier wurzeln die örtlichen oder gewerblichen „Gemeinzeichen“, die später freilich oft in allgemein offen stehende „Freizeichen“ übergiengen. Vgl. Homeyer S. 343 ff., Kohler S. 186 ff.

Das Recht an der Marke war als ein besonderes Privatrecht anerkannt und geschützt¹⁰. Sein ursprünglicher Erwerb beruhte entweder auf eigener Annahme oder auf behördlicher Beilegung eines noch in Niemandes Besitz befindlichen Zeichens¹¹. Von Hause aus war es an die Person gebunden¹². Doch pflanzten Familienzeichen sich durch Geburt fort¹³. War das Recht an der Marke Zubehör eines Grundstückes, einer Gerechtheit oder eines Gewerbebetriebes geworden, so gieng es mit der Hauptsache auf Erben und sonstige Rechtsnachfolger über¹⁴. Zum Theil wurde das Markenrecht zu einem selbständig vererblichen und veräußerlichen Vermögensrechte¹⁵. Bereits im Mittelalter begegnen Einrichtungen, die das Markenwesen unter öffentliche Kontrolle stellen: Hinterlegung der Marken, Aufzeichnung in den Matrikeln, Anmeldung und Eintragung in besondere Zeichenregister¹⁶.

In dem Markenrechte lag die Befugniss und unter Umständen zugleich die Pflicht, die Marke zu gebrauchen¹⁷. Die mannichfachen Arten des Markengebrauches lassen sich in drei Gruppen eintheilen. Erstens diente die Marke als Personalzeichen zum unmittelbaren Aus-

¹⁰ Man sprach dabei von Eigenthum und Besitz, die mittelalterliche Jurisprudenz auch von *rei vindicatio* und *interdictum uti possidetis*; Dietzel S. 239 ff., 243, 267 ff.; Homeyer S. 306 u. 310; Lastig S. 191.

¹¹ Homeyer S. 300 ff., Lastig S. 182. Die bisweilen als „Okkupation“ bezeichnete Annahme einer Marke muß sich in fortgesetztem Gebrauche manifestiren und darf nicht in einen älteren Besitzstand eingreifen. Nur ausnahmsweise wurde die Marke behördlich verliehen.

¹² Es erlosch daher mit dem Tode; Homeyer S. 186. Auch sollte Jeder nur Eine Marke führen; ib. S. 305, Lastig S. 183.

¹³ Hierin liegt so wenig wie beim Namen eine Vererbung; Dietzel S. 259. Ein Uebergang zur Vererblichkeit ist aber darin zu erkennen, daß vielfach die Marke nur von Einem Familiengliede unverändert, von den anderen mit einer Abwandlung oder einer Beimarke fortgeführt wird; Homeyer S. 189 ff.

¹⁴ Homeyer S. 194 ff., 198 ff.; Dietzel S. 26 ff., 274 ff.; Lastig S. 161; Kohler S. 51.

¹⁵ Homeyer S. 314, Stobbe III 54 Anm. 20, Kohler S. 51 ff. u. Arch. f. d. civ. Pr. LXXXII 241, Lastig S. 183 ff. — Auf der Voraussetzung einer Uebertragbarkeit der kaufmännischen Marke beruhen die Erörterungen der mittelalterlichen Juristen über die im Einzelnen sehr bestrittenen Schicksale des Gesellschaftszeichens bei Auflösung der Gesellschaft; Dietzel S. 273 ff., Homeyer S. 315 ff., Lastig S. 185 ff.

¹⁶ Homeyer S. 302 ff., Lastig S. 165 ff. Regelmäßig dient sie nur der Kundmachung des Markenrechtes. Mitunter aber wird sie zum Erwerbe desselben gefordert; Lastig S. 182.

¹⁷ Ueber Fälle der Markenpflicht vgl. Homeyer S. 300, Lastig S. 181 ff., Kohler S. 44 ff.

drucke der Persönlichkeit¹⁸. So wurde sie insbesondere beim Loosen als persönliches Unterscheidungszeichen in die Loosstäbchen eingeritzt¹⁹ und bei der Ausstellung von Urkunden als „Handzeichen“ für oder neben den Namen gesetzt²⁰. Zweitens wurde die Marke seit alter Zeit als Vermögenszeichen an liegendem und stehendem Gut, an Thieren und sonstiger Fahrnis, bald auch an lagernden und schwimmenden Kaufmannswaaren angebracht, um die rechtliche Zugehörigkeit der Sache zu der Person des Markenherrn kenntlich zu machen²¹. Das Recht verlieh der so verwandten Marke eine besondere Kraft als Beweiszeichen²², sowie als Zeichen der Besitznahme bei der Okkupation²³ und bei der Tradition²⁴. Dabei konnte durch das Zeichen nicht bloß Eigenbesitz, sondern auch Pfandbesitz und sonstige Rechts-

¹⁸ Dahin gehören die Verwendungsarten, die Homeyer als Gebrauch von „Zustandszeichen“ (§ 76–83 u. 108) und „Zeichen der Willenserklärung“ (§ 84–88 u. 109) sondert. Aber auch die öffentlichrechtliche Verwendung von öffentlichen Verbandszeichen als Stempel; Lastig S. 56 ff., oben Anm. 8.

¹⁹ Dieser noch heute nicht ausgestorbene Gebrauch ist sicher uralt. Vgl. Homeyer S. 215 ff.; Die Loosstäbchen, in *Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae*, Berol. 1868, S. 69 ff.

²⁰ Ueber das „firmare“, „manu firmare“, „Handfesten“ der Urkunden unter Aufsetzung des „signum“ vgl. Brunner, *Rechtsgesch. der Urk.* I 35 ff., 218 ff., R.G. I 396, Breslau, *Handb. der Urkundenlehre* I 778 ff. An die Stelle des Handzeichens trat vielfach das Siegel, in das die Marke aufgenommen wurde; Homeyer, *Haus- u. Hofmarken* S. 227 ff. Bei den Kaufleuten und Handelsgesellschaften entwickelte sich die zur „firmatio“ der Geschäftsurkunden verwandte Marke zur „Firma“, um erst allmählich diese Funktion an den geschriebenen Namen abzugeben; Dietzel S. 227 ff., Homeyer S. 172 u. 184. Eine ähnliche Bedeutung hat die Anbringung der Marke auf Kerbhölzern und Rechnungen, am Rande von Geschäftspapieren, auf Geschäftsbüchern und auf der Aufsenseite von Briefen und Wechseln; Homeyer S. 214 ff., Lastig S. 104 ff.

²¹ Homeyer S. 8 ff., 237 ff., Kohler S. 23 ff., Lastig S. 68 ff.

²² Ursprünglich konnte das Recht an gestohlener Fahrnis gegen Dritte mit der Anefangsklage überhaupt nur verfolgt werden, wenn die Sache gezeichnet war und mittels der Marke rekognoscirt wurde; Sohm, *Der Prozeß der lex Salica* S. 57 ff., Brunner, R.G. II 500. Allgemein blieb an die Marke eine Vermuthung für das Recht des Markenherrn an der gezeichneten Sache geknüpft; Dietzel S. 261 ff., Homeyer S. 322 ff., Lastig S. 70 ff. Demgemäß entwickelte sich die Marke vielfach zu einem formellen Legitimationsmittel; vgl. über die nähere Gestaltung bei den im Zollhause lagernden und den auf dem Transporte befindlichen Waaren in Italien Lastig S. 73 ff.

²³ So schon die Volksrechte, z. B. L. Sal. 27, 19, Ed. Roth. c. 319 u. 321; dazu Grimm, W. III 78, V 608 § 7; vgl. Homeyer S. 228 ff., Kohler S. 26, Gierke a. a. O. S. 371 Anm. 2.

²⁴ Dietzel S. 271 ff., 287 ff., Homeyer S. 330 ff., Kohler, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. XII 3 ff. Davon noch im Sachenrechte.

herrschaft versinnlicht werden²⁵. Drittens endlich entwickelte sich mehr und mehr der Gebrauch der Marke als Ursprungszeichen, um die Herkunft einer mit ihr gezeichneten Sache aus dem Thätigkeitsbereiche einer Person, aus der Werkstatt eines Künstlers, Fabrikanten oder Handwerkers oder aus dem Waarenlager eines Kaufmanns anzuzeigen²⁶.

Mit dem Rechte zum Gebrauche der Marke aber verband sich durchweg die Befugniss, jedem Unbefugten ihren Gebrauch zu untersagen. Der Markenberechtigte konnte daher gegen den, der in sein Recht eingriff, auf Unterlassung des Eingriffes und auf Schadensersatz klagen²⁷.

Während bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts das Markenwesen auf deutschem Boden in voller Blüthe stand, gerieth es seitdem in Verfall. Zum Theil wich die Marke dem geschriebenen Namen, zum Theil wurde sie durch anders geartete Zeichen ersetzt²⁸. Was aber von der alten Uebung fort dauerte, wurde von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft kaum beachtet und mehr und mehr in das Reich blofser Sitte verwiesen. Nur als gewerbliches Ursprungszeichen errang sich die Marke neuerdings wieder ausdrückliche gesetzliche Anerkennung und vollen gerichtlichen Schutz. Doch darf auch ausserhalb dieses Gebietes dem Markenrechte, so weit es sich im Leben erhalten hat, Anerkennung und Schutz nicht versagt werden²⁹.

II. Wappen³⁰. Das Wappen, ein aus den Unterscheidungszeichen der Waffenrüstung (Helm und Schild) entwickeltes Bildzeichen, ist namentlich als Familienzeichen und als Körperschaftszeichen an die Stelle der Marke getreten. Für das Familienwappen gelten heute

²⁵ Ueber die Marke als Pfandrechtszeichen vgl. Homeyer S. 327 u. Lastig S. 69 ff., als Zeichen von Gerechtigkeiten (z. B. an Kirchstühlen, an Erbbegräbnissen) Homeyer S. 246 ff. — Auch als Zeichen einer dem Markenherrn hinsichtlich der gezeichneten Sache obliegenden Pflicht werden Marken angebracht (z. B. an Deichkabeln); Homeyer S. 244 ff.

²⁶ Dietzel S. 228 ff., Homeyer S. 277 ff., 336 ff., Kohler, Markenschutz S. 28 ff., 41 ff., Lastig S. 95 ff.

²⁷ Dietzel S. 240 ff., 243 ff., Homeyer S. 307 ff., Stobbe III 54, Kohler S. 28, Lastig S. 178 ff., 191 ff. Nur vereinzelt wurde schon im Mittelalter der Schutz der Marke von ihrer Eintragung abhängig gemacht; Lastig S. 191. — Neben dem Privatrechtsschutz begegnet Strafrechtsschutz. Bestraft wurde nicht nur Gebrauch, sondern auch Tilgung fremder Marken; vgl. schon Ed. Roth c. 341.

²⁸ Homeyer S. 344 ff.

²⁹ Ueber fort dauernde Uebung Homeyer S. 358 ff.

³⁰ Eichhorn, D. St. u. R.G. II § 341 Anm., D.P.R. § 62—63; Runde, D.P.R. § 386 ff.; Danz IV 114 ff.; Homeyer a. a. O. S. 353 ff.; Beseler § 179 S. 807 ff.; Jhering a. a. O. S. 319 ff.; Kohler, Markenschutz S. 18 ff.

ähnliche Grundsätze, wie für den Familiennamen. Die Praxis spricht daher jedem Familiengenossen ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht zu, das Wappen zu führen und jedem Unbefugten dessen Führung zu verbieten³¹. Auch den Verbandspersonen aber gebührt ein gegen Eingriffe Dritter geschütztes Privatrecht an ihren Wappen³².

III. Siegel. Das Siegel genießt, insoweit es Namen, Marken oder Wappen enthält, des Namen-, Marken- oder Wappenschutzes³³. Dagegen ist die selbständige rechtliche Bedeutung, die das Recht der Siegelführung einst hatte, im Wesentlichen verschwunden³⁴. Nur bei den Verbandspersonen besteht sie theilweise fort³⁵.

IV. Waarenzeichen³⁶. Im Kaufmanns- und Gewerbestande hat die Marke, während sie als persönliches Unterscheidungszeichen auch hier dem geschriebenen Namen wich und als Vermögenszeichen nur Reste ihrer alten Bedeutung wahrte, als Ursprungszeichen für Waaren sich in voller, ja durch die moderne Verkehrsentwicklung noch gesteigerter Lebenskraft erhalten. Trotzdem kamen Anerkennung und Schutz des Markenrechtes auch hier ins Wanken³⁷. Die neuere Gesetzgebung hat jedoch in allen Kulturländern einen umfassenden gewerblichen Markenschutz wiederhergestellt oder begründet³⁸. Dabei

³¹ Seuff. VI Nr. 6, XXIX Nr. 79, R.Ger. II Nr. 39, V Nr. 45. Dies gilt so gut für bürgerliche, wie für adlige Wappen. — Natürlich darf auch Niemand ein fremdes Wappen sich als Waarenzeichen anmaßen; vgl. unten Anm. 113.

³² Vgl. oben § 66 Anm. 9. — Hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Wappen als Waarenzeichen gelten besondere gesetzliche Bestimmungen; vgl. unten Anm. 51 u. 107, dazu Anm. 109 u. 114.

³³ Vgl. oben Anm. 20; Seuff. VI Nr. 6 u. XXIX Nr. 79; R.Ger. XVIII Nr. 19.

³⁴ Ueber den Wegfall des Rechtes der Siegelmäfsigkeit vgl. oben § 48 Anm. 27.

³⁵ Vgl. oben § 66 Anm. 9 u. § 65 Anm. 58.

³⁶ Ausser dem oben Anm. 1 angef. Werke v. Kohler sind hervorzuheben: Krug, Ueber den Schutz der Waaren- u. Fabrikzeichen, Darmst. u. Leipz. 1866; Endemann, Der Markenschutz, Berl. 1875 (aus Busch Arch. XXXII 1 ff.); Beseler, D.P.R. § 217; Stobbe, D.P.R. III § 163 III; Thöl, H.R. § 209; v. Völderndorff in Endemanns Handb. I 20 8ff.; Behrend, H.R. I § 41; Gareis u. Fuchspurger S. 74 ff.; Cosack, H.R. § 17; Daude, Lehrbuch des Urheberrechts (unten § 85 Anm. 1) S. 283 ff.; Kohler in Schönbergs Handb. der polit. Oekon. II (3. Aufl., 1891) S. 800 ff. — Seligsohn, Komm. zum Reichsges. v. 12. Mai 1894, Berlin 1894. — Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin seit 1892. — Weitere u. bes. auch ausländ. Litt. bei Behrend § 41 Anm. 1, Kohler, Markenrecht S. VII ff.

³⁷ Meist wird sogar behauptet, nach älterem gemeinem Rechte habe es überhaupt kein Markenrecht gegeben; Krug S. 8 u. 27, Behrend S. 272. Vgl. aber Kohler S. 53 ff.

³⁸ Ueber die Gesetzgebung des Auslandes vgl. Behrend S. 283 ff., Kohler S. 61 ff., Seligsohn S. 8 Anm. 9. Von neueren Markenschutzgesetzen sind

hat sie einerseits mehr und mehr den Schutz der Marken von einer öffentlichen Konstatierung ihres Erwerbes abhängig gemacht, andererseits das Markenrecht auf verwandte Waarenbezeichnungen ausgedehnt.

In Deutschland trat an Stelle der älteren Landesgesetze, die einen zum Theil freilich sehr unvollkommenen Markenschutz eingeführt hatten³⁹, das Reichsgesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874. Jetzt gilt das neue Reichsgesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (nebst Ausführungsverordnung v. 30. Juni 1894), das das Markenrecht, das im Gesetze von 1874 als rein handelsrechtliches Institut ausgestaltet war, zu einem Institut des gemeinen Privatrechts erhoben und im Einzelnen stark umgebildet hat.

1. Begründung. Die deutsche Gesetzgebung gewährt die Möglichkeit, durch öffentliche Kundmachung der Annahme eines Warenzeichens ein ausschließliches und gegen Jedermann geschütztes Recht an diesem zu begründen. Während nach dem Gesetze von 1874 für diese Kundmachung die bei den Gerichten geführten Handelsregister bestimmt waren, ist durch das Gesetz von 1894 dafür eine beim Patentamte in einheitlicher Weise für ganz Deutschland geführte Zeichenrolle geschaffen⁴⁰. Hierbei ist zugleich das bisherige reine Anmeldeverfahren durch ein Prüfungsverfahren ersetzt⁴¹ und in ge-

hervorzuheben: Oesterr. v. 7. Dez. 1858 (b. Schroeder, C.J.C. I 296 ff.) u. an Stelle desselben das Ges. v. 6. Jan. 1890 (Z. f. H.R. XXXVIII 515 ff.); Schweiz. v. 19. Dez. 1879 (ib. XXVII 255 ff.), neues v. 26. Sept. 1890; Französ. v. 23. Juni 1857, 26. Nov. 1873 u. 3. Mai 1890 (ib. I 285 ff., XXI 152 ff., XXXIX 597 ff.); Engl. v. 25. Aug. 1883 u. 23. Aug. 1887 (ib. XXX 584 ff. u. XXXV 160 ff.); Amerikan. v. 3. März 1881 (ib. XXVII 274 ff.); Ital. v. 30. Aug. 1868 (ib. XIV 376 ff.); Belg. v. 1. Apr. 1879 (ib. XXVI 115 ff.); Niederländ. v. 25. Mai 1880 (ib. XXVII 262 ff.), neues v. 30. Sept. 1893; Norweg. v. 26. Mai 1884 (ib. XXXV 207 ff.); Schwed. v. 5. Juli 1884 (ib. 214 ff.); Dän. v. 11. Apr. 1890 (ib. XXXIX 557 ff., früheres v. 2. Juli 1880 ib. XXVII 269 ff.); Serb. v. 30. Mai 1884 (ib. XXXIV 512 ff.).

³⁹ Vgl. Krug a. a. O. S. 50 ff., Klostermann, Patentgesetzgebung S. 393 ff., Kohler S. 54 ff., Seligsohn S. 8 ff. Einflußreich wurden die Preuß. Gesetze zum Schutz der Eisen- und Stahlmarken Westfalens u. der Rheinprovinz (V. v. 18. Aug. 1847 u. Ges. v. 24. Apr. 1854) u. die Bayr. V. v. 6. März 1840 u. 21. Dez. 1862.

⁴⁰ Die Zeichenrolle ist öffentlich; ihre Einsicht steht Jedermann frei, alle Eintragungen und Löschungen werden öffentlich bekannt gemacht; auch soll das Patentamt in regelmäßiger Wiederholung Uebersichten über die inzwischen eingetragenen und gelöschten Zeichen veröffentlichen; R.Ges. § 3.

⁴¹ In den Gesetzgebungen begegnen hier ähnliche Unterschiede wie beim Erfinderrecht; vgl. unten § 95 I. In Frankreich, Belgien und Italien gilt das Anmeldeverfahren, in Nordamerika und Schweden das Prüfungsverfahren; in der Schweiz u. Oesterreich das Anmeldeverfahren in Verbindung mit dem Rückziehungs-

wissem Umfange dem Patentamte eine richterliche Entscheidung über das Dasein des Markenrechtes übertragen⁴².

a. Subjektive Voraussetzungen. Während nach dem Gesetze von 1874 nur ein in das Handelsregister eingetragener Kaufmann den Markenschutz erwerben konnte, ist hierzu jetzt Jedermann befähigt, der in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer sich eines Waarenzeichens bedienen will⁴³. Gleich dem Kaufmann und dem Fabrikanten kann also der Handwerker, der Bergbautreibende, der Landwirth sich den Zeichenschutz verschaffen. Doch erwirbt die Person jedes Waarenzeichen immer nur als Zubehör eines Geschäftsbetriebes und als Ursprungszeichen für bestimmte Arten von Waaren⁴⁴.

b. Objektive Voraussetzungen. Ein Zeichenrecht kann nur an einem dazu geeigneten und nicht schon von einem Anderen erworbenen Zeichen entstehen.

α. Geeignet ist zum Waarenzeichen jedes Zeichen, durch dessen Anbringung an einer Waare oder ihrer Verpackung ein sichtbares Unterscheidungsmerkmal hergestellt werden kann⁴⁵. Gemäfs der Ent-

rathschlage (unten § 95 Anm. 9), in England das Prüfungsverfahren in Verbindung mit einem Aufgebotsverfahren. Vgl. Kohler S. 311 ff.

⁴² Das Patentamt entscheidet hier wie in Patentangelegenheiten als Gerichtshof endgültig über gewisse Privatrechtsansprüche, während im Uebrigen die ordentlichen Gerichte zuständig bleiben und durch ihre Sprüche über Bestand oder Nichtbestand eines Anspruches auf Eintragung oder auf Löschung eines Zeichens das Patentamt binden. Endgültig ist namentlich die Entscheidung des Patentamtes, durch die ein Zeichen als ungeeignet zurückgewiesen oder dessen Löschung von Amtswegen verfügt wird. Endgültig aber auch die Feststellung der Uebereinstimmung eines angemeldeten Zeichens mit einem früher angemeldeten Zeichen; R.Ges. § 6 (keineswegs dagegen die Verneinung der Uebereinstimmung, vgl. Seligsohn S. 92). — Das Verfahren beim Patentamte richtet sich nach den für Beschlüsse in Patentangelegenheiten geltenden Vorschriften; es besteht eine besondere „Abtheilung für Waarenzeichen“, gegen deren Beschlüsse eine Beschwerde bei der Beschwerdeabtheilung I zulässig ist; R.Ges. § 10 u. Ausführungsver. § 1–5 u. 8. — Nebenbei ist das Patentamt zur Abgabe von Obergutachten in Prozessen über eingetragene Zeichen verpflichtet; R.Ges. § 11.

⁴³ R.Ges. v. 1874 § 1, v. 1894 § 1. Natürlich auch eine Verbandsperson und eine als rechtsfähige Personeneinheit anerkannte Gemeinschaft.

⁴⁴ Vgl. R.Ger. XXIX Nr. 14. — Eine Person kann für mehrere Geschäftsbetriebe oder mehrere Waarengattungen, ja auch für dieselbe Waarengattung mehrere verschiedene Zeichen erwerben.

⁴⁵ Ein „Waarenzeichen“ muß dem allgemeinen Begriffe eines „Zeichens“, d. h. eines dem Auge sich als Merkzeichen darbietenden Gesamtbildes entsprechen, kann daher z. B. nicht aus einer längeren schriftlichen Ausführung bestehen; R.Ger. XVIII Nr. 13. Es muß ferner als besonderes Merkmal an der Waare oder ihrer Verpackung oder Umhüllung angebracht werden können, kann daher nicht

wicklung des Waarenzeichens aus der alten Marke dienen diesem Zwecke vorzugsweise figürliche oder bildliche Darstellungen⁴⁶. Das Zeichen kann jedoch Zahlen, Buchstaben oder Wörter in sich aufnehmen⁴⁷. Ausschließlich aus Zahlen oder Buchstaben kann es nicht bestehen⁴⁸. Nach dem Gesetze von 1874 war auch ein lediglich aus Wörtern bestehendes Zeichen unzulässig⁴⁹. In dem Gesetze von 1894 wird dies nur für solche Wörter aufrecht erhalten, die über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit oder Bestimmung der Waare, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse Auskunft geben; dagegen können nun im Uebrigen reine Wortmarken, insbesondere also Phantasienamen, zu Waarenzeichen erhoben werden⁵⁰. Unzulässig sind Zeichen, die in- oder ausländische Staatswappen oder inländische Orts- oder Gemeindewappen enthalten⁵¹. Desgleichen Zeichen, die Aergerniß erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen⁵². Endlich sind

mit einer der Waare selbst oder ihrer Hülle verliehenen eigenthümlichen Form zusammenfallen; a. M. Kohler S. 208 ff. Hieran hat das Ges. v. 1894 nichts geändert. — Ueber Waarenzeichen und „Etikette“ R.Ger. I Nr. 34, Seligsohn S. 30 ff.

⁴⁶ Wie z. B. das Zwillingsszeichen der Stahlwaarenfabrik J. A. Henckels. Natürlich kann man aber nur eine konkrete Figur, nicht generell „ein Dreieck“, „eine Glocke“ u. s. w. anmelden; Seuff. XLIII Nr. 54.

⁴⁷ Sie sind dann als Bestandtheile mitgeschützt; ebenso Preismedaillen; vgl. Kohler S. 184, 199 ff., R.Ger. in Str. S. VII Nr. 66. — Bloße figürliche Zuthaten, wie Umrahmungen oder Randverzierungen, machen ein Zahl-, Buchstaben- oder Wortzeichen nicht zum figürlichen Zeichen; R.Ger. X Nr. 15, XIX 170, Z. f. H.R. XLI 215.

⁴⁸ R.Ges. v. 1894 § 4 Abs. 1 Z. 1.

⁴⁹ R.Ges. v. 1874 § 3 Abs. 2. Ebenso noch Schweiz. Ges. v. 1879 Art. 4, sowie Oesterr. v. 1890 § 3 Z. 2. Fast alle anderen neueren Gesetze lassen Wortmarken zu.

⁵⁰ R.Ges. v. 1894 § 4 Abs. 1 Z. 1; dazu unten Anm. 104. — Ungeeignet sind hiernach auch bloße Gebrauchsanweisungen oder Reklamen. Vgl. Seligsohn S. 58 ff.

⁵¹ R.Ges. § 4 Abs. 1 Z. 2. (Das R.Ges. v. 1874 § 3 sprach allgemein von „öffentlichen“ Wappen, was die Praxis nur von inländischen verstand; R.O.H.G. XXIV 79, R.Ger. II Nr. 22; dagegen Kohler S. 167). Die Aufnahme des Wappens macht das ganze Zeichen unzulässig, R.Ger. in Str. S. X Nr. 105; anders Oesterr. Ges. v. 1890 § 3 Z. 2 u. 4, wonach das Wappen Bestandtheil eines Zeichens sein kann. — Dem Gemeinwesen selbst kann die Anmeldung des eignen Wappens als Marke für einen Geschäftsbetrieb unmöglich verwehrt sein; vgl. Kohler S. 166, Seligsohn S. 61. Das R.Ger. b. Seuff. XLV Nr. 37 nimmt dies aber auf Grund des Wortlautes des Gesetzes an.

⁵² R.Ges. § 4 Abs. 1 Z. 3. Das dem R.Ges. v. 1874 § 3 noch unbekannte

Zeichen, die als Freizeichen im Gemeingebräuche stehen, der Aneignung entzogen⁵³.

β. Auch ein an sich geeignetes Zeichen kann nicht erworben werden, wenn es schon von einem Anderen für dieselben oder gleichartige Waaren erworben ist. Jedes neu angemeldete Waarenzeichen muß sich also von jedem anderen Waarenzeichen gleicher Bestimmung, an dem ein älteres Recht anerkannt ist, hinlänglich unterscheiden⁵⁴. Das ausschließliche Recht auf ein Zeichen entsteht aber erst durch dessen Anmeldung, so daß man durch frühere Anmeldung sich auch ein bereits von einem Anderen in Besitz genommenes Zeichen aneignen kann⁵⁵. Doch haben die Gesetze bei der ersten Einführung des Eintragungssystems stets den älteren Besitzstand durch Uebergangsbestimmungen geschützt, die ein bisher im Verkehr als Marke eines Gewerbtreibenden anerkanntes Zeichen dem Zugriffe Anderer dann entziehen, wenn dessen Anmeldung binnen einer bestimmten Frist erfolgt⁵⁶. In ähnlicher Weise werden bei einer Aenderung der Gesetzgebung die auf Grund älterer Gesetze erworbenen Markenrechte gesichert⁵⁷. Ist das Recht an einer Marke erloschen,

Verbot der irreführenden („dezeptiven“) Marke findet sich in den meisten Gesetzen; vgl. Kohler S. 170 ff., Oesterr. Ges. v. 1890 § 3 Z. 4.

⁵³ R.Ges. § 4 (Ges. v. 1874 § 10 Abs. 2); vgl. R.Ger. III Nr. 24, XXIV Nr. 15, Kohler S. 186 ff., Seligsohn S. 50 ff., Oesterr. Ges. § 3 Z. 3. — Als Bestandtheil eines Waarenzeichens hat aber ein Freizeichen an dessen Schutz Theil; R.Ger. III Nr. 22.

⁵⁴ R.Ges. § 5 u. 9; Seligsohn S. 72 ff.

⁵⁵ R.Ges. § 9 Z. 1 (Ges. v. 1874 § 8). Nur kann, wer arglistig eine fremde Marke nur deshalb anmeldet, um sie dem Berechtigten zu entziehen, nach allgemeinen Grundsätzen hierdurch kein Recht erwerben; R.Ger. XIII Nr. 38, Kohler S. 263 ff., Dernburg, Preufs. P.R. II 984 Anm. 7, Cosack S. 60. Abweichend R.Ger. XVIII Nr. 16, wo die formelle Handlung für rechtswirksam erklärt wird, wenn sie auch in noch so chikanöser Weise das materielle Recht verletzt!

⁵⁶ Das R.Ger. v. 1874 § 9 gewährte allen bisher verkehrsmäßig anerkannten Waarenzeichen eine derartige Anmeldefrist bis zum 1. Okt. 1875 und fügte in § 3 hinzu, daß die Eintragung solcher Zeichen überhaupt nicht versagt werden dürfe; vgl. R.Ger. III Nr. 23 und IV Nr. 8 (auch für ausländische Marken). Das R.Ges. v. 1894 § 9 Abs. 2 gewährt nur dem verkehrsmäßig anerkannten Inhaber eines bisher nicht eintragungsfähigen Zeichens, falls dieses für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 einen Anspruch auf Löschung der Eintragung. Das gelöschte Zeichen darf dann sofort für ihn eingetragen werden. Einen Anspruch auf Eintragung von Zeichen, die den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen, giebt nach dem Ges. v. 1894 der Besitzstand nicht.

⁵⁷ Das Ges. v. 1874 § 3 u. 9 bestimmte für bisher landesgesetzlich geschützte Zeichen Gleiches wie für verkehrsmäßig anerkannte Zeichen. Nach dem Gesetz

so fällt sie ins Freie und kann von Jedermann angemeldet werden. Nach dem Gesetze von 1894 darf aber ihre Eintragung für einen Anderen als ihren bisherigen Inhaber erst zwei Jahre nach der Löschung erfolgen⁵⁸.

c. Begründungsakt. Man muß Annahme, Anmeldung und Eintragung scheiden.

α. Die Annahme wird durch den privaten Willensakt der Besitzergreifung an einem beliebig gewählten Zeichen vollzogen. Mit ihr entsteht, sofern nicht ein Rechtssatz oder ein fremdes Recht entgegensteht, ein Recht der Zeichenführung. Denn Jedermann darf sich auch unangemeldeter Waarenzeichen so lange bedienen, bis sie ihm ein Anderer durch Anmeldung entfremdet. Eine Anmeldungspflicht giebt es nicht⁵⁹.

β. Die Anmeldung, die bisher bei dem Gerichte der Hauptniederlassung in der für Anmeldungen zum Handelsregister vorgeschriebenen Form zu bewirken war, ist jetzt in schriftlicher Form unter Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, dem das Zeichen dienen soll, unter Angabe der Waaren, für die es bestimmt ist, und unter Beifügung einer Darstellung und etwa erforderlichen Beschreibung des Zeichens beim Patentamte einzureichen⁶⁰. Zugleich sind Gebühren zu entrichten⁶¹. Die gehörige Anmeldung hat eine doppelte Rechtswirkung, indem sie einerseits, wie schon gesagt ist, jeden Anderen vom Erwerbe des Zeichens ausschließt, andererseits einen Anspruch auf dessen Eintragung begründet⁶².

v. 1894 § 24 bleibt für die in die Zeichenregister eingetragenen Marken das Ges. v. 1874 bis zum 1. Oktober 1898, an welchem Tage sein Schutz erlischt, in Kraft, falls sie nicht vorher in die Zeichenrolle übertragen werden. Diese Uebertragung erfolgt, wenn sie vor dem 1. Oktober 1898 angemeldet wird, unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Doch ist sie nur bei den auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragenen Marken unversagbar, sonst an die Erfüllung der Erfordernisse des neuen Gesetzes gebunden.

⁵⁸ R.Ges. § 4 Abs. 2. Die Ausnahme des § 9 Abs. 2 oben Anm. 56.

⁵⁹ Dagegen kennt das Oesterr. Ges. v. 1890 § 6 Fälle einer Verpflichtung zur Führung einer registrierten Marke.

⁶⁰ R.Ges. § 2. Sonstige Erfordernisse bestimmt das Patentamt; vgl. Bekanntm. v. 21. Juli 1894 b. Seligsohn S. 36 ff. — Ueber das bisherige Recht nach Ges. v. 1874 § 1—2 u. 4 vgl. R.Ger. XXI Nr. 1, Behrend I 275.

⁶¹ R.Ges. § 2 Abs. 3: für jedes Zeichen 30 Mark, wovon im Falle der Nichteintragung 20 Mark erstattet werden; unentgeltlich erfolgt nach § 24 die Uebertragung aus dem Zeichenregister. — Ueber das bisherige Recht R.Ges. v. 1874 § 7.

⁶² Dagegen bewirkt sie nicht mehr, wie nach dem Gesetz v. 1874 (vgl. R.O.H.G. XXIV Nr. 79, R.Ger. III Nr. 70), die Ausschließlichkeit des Rechtes der Zeichenführung. — Der Zeitpunkt des Einganges der Anmeldung wird, da er auch

7. Die Eintragung mußte nach dem Gesetze von 1874 durch das Gericht vollzogen werden, sobald eine formale Prüfung der Anmeldung kein Hinderniß ergab⁶³. Dagegen hat nach dem Gesetze von 1894 das Patentamt eine zugleich materielle Vorprüfung anzustellen, die sich nicht nur auf die Geeignetheit des Zeichens einschließt der Frage, ob nicht etwa ein Freizeichen vorliegt, sondern auch darauf erstreckt, ob an dem angemeldeten Zeichen schon ein Anderer ein Recht erworben hat. Erachtet das Patentamt das angemeldete Zeichen für übereinstimmend mit einem früher angemeldeten Zeichen, so macht es dem Inhaber des letzteren hiervon Mittheilung. Erhebt dieser nicht binnen einem Monate Widerspruch, so erfolgt die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens. Andernfalls entscheidet das Patentamt, ob die Zeichen übereinstimmen. Jenachdem dieser Beschlufs verneinend oder bejahend ausfällt, wird die Eintragung vollzogen oder versagt. Steht aber dem Anmelder trotz der festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf Eintragung zu, so kann er diesen Anspruch im Wege der Klage gegen den Widersprechenden zur Anerkennung bringen. Die Eintragung auf Grund einer ihm günstigen Entscheidung wird dann unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt⁶⁴.

Während das Gesetz von 1874 der Eintragung eine selbständige privatrechtliche Wirkung nicht beilegte⁶⁵, stattet das Gesetz von 1894 die Eintragung mit der Wirkung aus, daß sie die gesetzlich anerkannte und geschützte Ausschließlichkeit des Rechtes der Zeichenführung begründet⁶⁶. Keineswegs indess wird durch sie das Zeichenrecht geschaffen. Vielmehr bedeutet sie nur eine öffentliche Feststellung eines vorhandenen Privatrechtes, das sich durch sie und nur durch sie zu einem in besonderer Weise geschützten Rechte entfaltet. Darum kann sie, wenn in Wahrheit ein Recht des Anmelders auf ein Zeichen nicht bestand, ein Zeichenrecht nicht erzeugen. Vielmehr ist das ungehörig eingetragene Zeichenrecht nur ein Scheinrecht. Diesem Scheinrechte steht freilich der gesetzliche Schutz so lange zur Seite, bis die durch die öffentliche Feststellung begründete Legitimation durch eine gegentheilige Feststellung zerstört und demgemäß die Ein-

nach der Eintragung die Priorität bestimmt, in die Zeichenrolle eingetragen; R.Ges. § 3.

⁶³ R.O.H.G. XXIV 79 ff.; Behrend I 278.

⁶⁴ R.Ges. § 5—6.

⁶⁵ R.Ger. III Nr. 22 S. 70: Die Eintragung begründet kein Recht, das nicht schon durch die Anmeldung begründet ist.

⁶⁶ R.Ges. § 12 Abs. 1.

tragung wieder gelöscht ist. Allein wenn die Löschung erfolgt, so wird durch sie nicht ein bis dahin bestehendes Recht beendet, sondern nur konstatiert, daß ein Recht von Anfang an nicht bestanden hat. Darum können in einem solchen Falle Rechte aus der Eintragung auch für die Zeit, in der das Zeichen eingetragen war, nicht mehr geltend gemacht werden⁶⁷.

2. Uebertragung. Nach dem Gesetze von 1874 ist das Markenrecht Zubehör einer Firma und theilt deren rechtliche Schicksale⁶⁸. Das Gesetz von 1894 hat diesen Zusammenhang gelöst⁶⁹. Es behandelt aber das Zeichenrecht als Zubehör des Geschäftsbetriebes, für den es bestimmt ist, und läßt seinen Uebergang auf eine andere Person immer nur zusammen mit diesem Geschäftsbetriebe zu⁷⁰. Mit dieser Einschränkung ist sowohl das Recht aus der Anmeldung wie das Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens vererblich und veräußerlich⁷¹. Das Recht aus der Eintragung kann jedoch der Rechtsnachfolger erst geltend machen, nachdem der Uebergang in der Zeichenrolle vermerkt ist⁷².

⁶⁷ R.Ges. v. 1894 § 12 Abs. 2. Aus dieser Rückwirkung der Löschung ergibt sich deutlich, daß der Eintragung keine konstitutive Kraft zugeschrieben werden darf. Vgl. auch Seligsohn S. 110. A. M. Schanze, Zeitschr. f. gewerbli. Rechtsschutz 1893 S. 166. Die Sache liegt ähnlich, wie bei der Patenterteilung; vgl. unten § 95 IV 3e—f. Auch hier kann natürlich der vorhanden gewesene anerkannte Besitzstand nicht ungeschehen gemacht und muß namentlich die Wirkung des guten Glaubens anerkannt werden.

⁶⁸ R.Ges. v. 1874 § 4, § 5 Z. 1—2; R.Ger. XI Nr. 27, XX Nr. 37, XXX Nr. 1; Z. f. H.R. XXXVIII 555. Bei der Verlegung der Firma muß die Marke mit übertragen, bei ihrer Aenderung zur Beibehaltung angemeldet werden, wenn sie nicht erlöschen soll. Wechselt der Firmeninhaber, so geht sie ohne Weiteres und ohne Umschreibung mit der Firma über. Ohne die Firma ist sie schlechthin unübertragbar.

⁶⁹ Aenderungen im Namen oder Wohnort des Zeicheninhabers sollen zwar nach R.Ges. § 3 Z. 3 in die Zeichenrolle übertragen werden, berühren aber den Bestand des Zeichenrechtes nicht.

⁷⁰ R.Ges. § 7 Abs. 1 mit § 9 Abs. 1 Z. 2, auch § 2 Abs. 1 u. § 3 Abs. 1 Z. 2; Seligsohn S. 25 u. 79 ff. Ähnlich Oesterr. Ges. § 9 und andere ausländ. Gesetze. Vgl. Kohler in Schönbergs Handb. a. a. O. S. 804.

⁷¹ R.Ges. § 7 Abs. 1.

⁷² R.Ges. § 7 Abs. 2 u. § 3 Z. 3. Die Umschreibung erfolgt auf Antrag des Rechtsnachfolgers, wenn er die Einwilligung des Berechtigten oder die Nachfolge von Todeswegen nachweist. Der Uebergang des Rechtes selbst ist unabhängig von der Umschreibung; vgl. Seligsohn S. 85 ff. Die ausschließliche Legitimation des eingetragenen Inhabers besteht aber sowohl Dritten gegenüber, wie gegenüber dem Patentamte; R.Ges. § 7 Abs. 3. — Nach dem Oesterr. Ges. v. 1890 § 9 Abs. 2 erlischt das Markenrecht, wenn der neue Besitzer des Unternehmens nicht binnen drei Monaten die Umschreibung bewirkt; ausgenommen den

3. Beendigung. Das Zeichenrecht endet durch Verzicht des Berechtigten. Es endet ferner nach dem Gesetze von 1874 durch Wegfall der Firma, nach dem Gesetze von 1894 durch Wegfall des Geschäftsbetriebes, zu dem es gehört⁷³. Sodann endet es durch Ablauf von zehn Jahren seit der ursprünglichen oder wiederholten Anmeldung, falls nicht der Inhaber durch eine besondere Rechtshandlung sein Erlöschen abwendet. Hierzu bedarf es, während das Gesetz von 1874 sich mit einer gebührenfreien Anmeldung der Beibehaltung begnügt, nach dem Gesetze von 1894 einer erneuten Anmeldung, bei der eine Erneuerungsgebühr zu entrichten ist⁷⁴. Endlich geht das Zeichenrecht nach dem Gesetze von 1894 auch unter, wenn Umstände eintreten, in Folge deren der Inhalt des Zeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet⁷⁵.

Die Wirkung der Eintragung endet durch Löschung. Im Falle ungehöriger Löschung büßt daher das Zeichenrecht, obschon es fortbesteht, den gesetzlichen Schutz ein⁷⁶. Umgekehrt bleibt es bis zur Löschung gesetzlich geschützt, wenn es auch schon vorher in seinem rechtlichen Bestande vernichtet ist. Doch können wieder, falls die Löschung erfolgt, Rechte aus der Eintragung für die Zeit, in der bereits der Rechtsgrund der Löschung vorhanden war, nicht mehr geltend gemacht werden⁷⁷.

Die Löschung ist also in gleicher Weise erforderlich und in gleicher Art wirksam, wenn das eingetragene Zeichenrecht von vornherein nicht rechtsbeständig war und wenn es später sein Ende erreicht hat. Sie findet entweder auf Antrag des Inhabers oder von Amtswegen oder auf Antrag eines Dritten statt.

Fall der Fortführung des Unternehmens durch die Witwe oder minderjährige Erben oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Konkursmasse.

⁷³ R.Ges. v. 1874 § 12, v. 1894 § 9 Abs. 1 Z. 2.

⁷⁴ R.Ges. v. 1874 § 5 Z. 3, § 7 Abs. 3, § 12 Z. 2; R.Ges. v. 1894 § 2 Abs. 3, § 3 Z. 4, § 8. Die Erneuerungsgebühr beträgt 10 Mark. — Die Gefahr des Zeichenverlustes ist jedoch einerseits durch das in § 8 Abs. 3 vorgesehene Verfahren vor der Löschung (unten Anm. 79), andererseits durch die in § 4 Abs. 2 angeordnete Sperrfrist nach der Löschung (oben Anm. 58) abgeschwächt; vgl. Seligsohn S. 68 ff. u. 88 ff.

⁷⁵ R.Ges. § 9 Z. 3.

⁷⁶ Ueber die Wirkung ungehöriger Löschung nach dem Gesetz v. 1874 vgl. R.Ger. XX Nr. 37.

⁷⁷ R.Ges. § 12. Es gilt das oben Anm. 67 Gesagte; vgl. auch Seligsohn S. 118 ff. — Nach dem Gesetz v. 1874 büßt das Markenrecht mit seiner materiellen Beendigung schon vor der Löschung jede Wirksamkeit ein; § 12.

Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht⁷⁸.

Von Amtswegen wird es gelöscht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß seine Eintragung hätte versagt werden müssen, und wenn die zehnjährige Frist verstrichen ist. Doch hat das Patentamt zuvor dem Inhaber Mittheilung zu machen. Erhebt dieser binnen einem Monate Widerspruch, so wird darüber durch Beschluß des Patentamtes entschieden. Soll die Löschung wegen Zeitablaufes erfolgen, so kann der Inhaber bis zum Ablaufe des Monats die Erneuerung der Anmeldung unter Entrichtung der doppelten Gebühr nachholen⁷⁹.

Ein Dritter kann die Löschung in drei Fällen beantragen. Erstens ist hierzu der in Wahrheit Zeichenberechtigte befugt, wenn sein Zeichen für einen Anderen eingetragen steht⁸⁰. Zweitens kann Jedermann die Löschung beantragen, wenn der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen gehört, vom eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird⁸¹. Drittens kann Jedermann den Antrag auf Löschung eines Zeichens stellen, dessen Inhalt den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet⁸². Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage gegen den eingetragenen Inhaber oder dessen Erben geltend zu machen⁸³.

4. Inhalt. Das eingetragene Zeichenrecht gewährt die ausschließliche Befugniß, das Zeichen als Waarenzeichen für Waaren

⁷⁸ R.Ges. § 8 Abs. 1. Vgl. Ges. v. 1874 § 5 Abs. 1.

⁷⁹ R.Ges. § 8 Abs. 2—3. Vgl. Ges. v. 1874 § 5 Abs. 2.

⁸⁰ R.Ges. § 9 Abs. 1 Z. 1 u. Abs. 2; oben Anm. 55. Hierher gehört auch der oben Anm. 56 erwähnte Lösungsanspruch von nur transitorischer Bedeutung. — Nach dem Ges. v. 1874 § 11 kann auch im Falle der Eintragung eines Freizeichens jeder an dessen Gebrauch Betheiligte die Löschung verlangen. Das Ges. v. 1894 scheint in solchem Falle die Klage auf Löschung versagen zu wollen, so daß die in ihren Rechten Bedrohten kein anderes Mittel haben, als beim Patentamte die Löschung von Amtswegen anzuregen.

⁸¹ R.Ges. § 9 Abs. 1 Z. 2. Ein Interesse braucht er nicht nachzuweisen. Die Klage ist vielmehr eine Art von Popularklage, die sich auf das Gemeininteresse daran stützt, daß das Freiwerden des Zeichens und somit die Zulässigkeit einer neuen Aneignung desselben zur Anerkennung gebracht werde.

⁸² R.Ges. § 9 Abs. 1 Z. 3. Auch hier braucht ein besonderes Interesse nicht nachgewiesen zu werden.

⁸³ R.Ges. § 9 Abs. 3—5. Wenn vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Zeichens auf einen Anderen stattgefunden hat, ist die Entscheidung auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. — Der Antrag auf Löschung wegen Wegfalles des Geschäftsbetriebes kann auch zunächst an das Patentamt gerichtet werden, das dann, wenn der eingetragene Zeicheninhaber binnen einem Monate nach Empfang der Mittheilung nicht widerspricht, ohne gerichtliche Entscheidung löscht.

der angemeldeten Art zu gebrauchen. Das Gesetz von 1874 behält dem Berechtigten nur die Befugnis vor, die Waaren selbst oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Zeichen zu versehen und die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen; das Gesetz von 1894 fügt die Befugnis hinzu, das Zeichen auf Geschäftspapieren, wie Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen und Rechnungen, anzubringen⁸⁴. Jede derartige Gebrauchshandlung kann der Zeicheninhaber Anderen untersagen⁸⁵. Ein von ihm nicht bewilligter Gebrauch des Zeichens wird dadurch nicht erlaubt, daß das Waarenzeichen mit solchen Abweichungen wiedergegeben wird, die nicht hinreichen, um die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre auszuschließen⁸⁶. Dagegen wird durch das Zeichenrecht Niemand gehindert, seinen eignen Namen, seine Firma, seine Wohnung oder Angaben über Herstellung, Beschaffenheit, Bestimmung oder Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Waarenbezeichnung oder sonst im Geschäftsverkehre zu gebrauchen⁸⁷.

5. Schutz. Das Zeichenrecht ist als absolutes Privatrecht durch eine civilrechtliche Klage geschützt, mit der die Anerkennung seines Bestandes von Jedermann erzwungen, die Beseitigung unbefugter Störungen durchgesetzt und ein Verbot künftiger Eingriffe erzielt werden kann⁸⁸.

Wird der Berechtigte dadurch verletzt, daß ein Anderer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit das Waarenzeichen widerrechtlich gebraucht oder widerrechtlich gezeichnete Waaren in Verkehr bringt

⁸⁴ R.Ges. § 12. Die bisherige Praxis versagte den Schutz in dieser Richtung; R.Ger. XVII Nr. 23.

⁸⁵ Und zwar, da der Markenschutz nicht gleich dem Patentschutz territorial beschränkt ist, so gut im Auslande wie im Inlande; R.Ger. XVIII Nr. 7. Auch ist sein Untersagungsrecht nicht durch Vermögensbeschädigung bedingt; R.Ger. in Str.S. IV Nr. 62.

⁸⁶ R.Ges. § 20. Das Ges. v. 1874 § 18 erklärte nur Abänderungen, „welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können“, für unerheblich. Entscheidend ist der Eindruck des Gesamtbildes in seiner Individualität. Vgl. R.Ger. VI Nr. 19, XIX Nr. 31, Seligsohn S. 180 ff.

⁸⁷ R.Ges. § 13. Vgl. Ges. v. 1874 § 10 Abs. 1. Dazu Seligsohn S. 127 ff.

⁸⁸ R.Ges. v. 1874 § 13; R.Ger. XXV Nr. 85. Das R.Ges. v. 1894 erwähnt diesen allgemeinen Privatrechtsschutz als selbstverständlich nicht; vgl. Seligsohn S. 120 ff. — Natürlich hat auch, wer von einem Andern auf Grund eines angeblichen Markenrechtes oder eines fälschlich behaupteten Inhaltes eines Markenrechtes in dem Gebrauche eines Zeichens gehindert wird, eine negative Feststellungsklage; R.Ger. XXII Nr. 16, Z. f. H.R. XXXVIII 556.

oder feilhält, so kann er zugleich auf Entschädigung klagen⁸⁹. Auch kann er die Beseitigung der widerrechtlich angebrachten Zeichen oder, wenn diese Beseitigung anders nicht ausführbar ist, die Vernichtung der gezeichneten Waaren verlangen⁹⁰.

Im Falle einer wissentlichen Verletzung seines Rechtes durch eine derartige Handlung kann er überdies den Antrag auf Strafverfolgung stellen⁹¹. Die angedrohte Strafe besteht in Geldstrafe von 150 bis 5000 Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten. Im Strafverfahren kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an Stelle der Entschädigung tretende Buße bis zum Betrage von 10 000 Mark erkannt werden⁹². Auch ist dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen⁹³.

6. Ausländische Gewerbebetriebe. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz des deutschen Gesetzes nur Anspruch, wenn im Staate seiner Niederlassung laut einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden. Er kann überdies den Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend machen. Auch wird das ausländische Waarenzeichen in die Zeichenrolle erst eingetragen, wenn nachgewiesen ist, daß der Inhaber dafür in seinem Heimathsstaate den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Endlich ist, sofern nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, die Eintragung nur dann zulässig, wenn das ausländische Zeichen den Anforderungen des deutschen Gesetzes entspricht⁹⁴.

⁸⁹ R.Ges. § 14 Abs. 1. Das Ges. v. 1874 § 14 gab nur im Falle wissentlicher Verletzung einen Entschädigungsanspruch; R.Ger. XIV Nr. 16.

⁹⁰ R.Ges. § 19 Abs. 1. Vgl. Ges. v. 1874 § 17 Abs. 1.

⁹¹ R.Ges. § 14 Abs. 2. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

⁹² R.Ges. § 18. Ebenso, aber nur bis zu 5000 Mark, Ges. v. 1874 § 15. Von der Natur dieser Buße und der gleichartigen Bußen, die im Urheber- und Erfinderrechte begehen werden, ist im Obligationenrecht zu handeln.

⁹³ R.Ges. § 19 Abs. 2; Ges. v. 1874 § 17 Abs. 2.

⁹⁴ R.Ges. § 23. Das Ges. v. 1874 § 20 schrieb die Anmeldung der ausländischen Waarenzeichen bei dem Handelsgerichte in Leipzig vor, verlangte eine ausdrückliche Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit dieses Gerichts in Markenrechtsstreitigkeiten und beschränkte den Umfang und die Dauer des Markenschutzes auf das Maß des der Marke in ihrem Heimathsstaate gewährten Schutzes; R.Ger. X Nr. 17. Dagegen forderte es nicht die Bestellung eines Vertreters und enthielt keine Bestimmungen über die Voraussetzungen des fremden Markenrechts. Letztere waren daher lediglich nach ausländischem Rechte zu beurtheilen; Z. f. H.R. XXXVIII

Im Uebrigen richtet sich der Schutz ausländischer Waarenbezeichnungen nach den völkerrechtlichen Verträgen, wie sie das Deutsche Reich mit fast allen europäischen und mehreren nichteuropäischen Staaten abgeschlossen hat⁹⁵.

Einen besonderen Schutz gegen das Ausland gewährt das Gesetz von 1894 den in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen durch die Bestimmung, daß ausländische Waaren, die widerrechtlich mit einem solchen Zeichen versehen sind, auf Antrag des Verletzten bei ihrem Eingange in Deutschland der Beschlagnahme durch die Zoll- und Steuerbehörden und der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden unterliegen⁹⁶.

Eine derartige Beschlagnahme und Einziehung ausländischer Waaren kann auch dann erfolgen, wenn bei ihrer Einfuhr Auflagen nicht erfüllt sind, die der Bundesrath kraft Vergeltungsrechtes angeordnet hat. Zur Ausübung des Vergeltungsrechtes ist der Bundesrath ermächtigt, wenn in einem fremden Staate deutsche Waaren bei der Ein- oder Durchfuhr eine Kennzeichnung ihrer deutschen Herkunft

558 u. 559. Nur die Zurückweisung von Marken, die eine Aergerniß erregende Darstellung oder ein öffentliches Wappen enthalten, war auch nach dem Ges. v. 1874 als ausschließliche Norm zu erachten; R.Ger. XIV 234 u. XVIII 85.

⁹⁵ Sie sind aufgezählt bei Daude S. 300 ff. u. Sehling, Die Gesetzgebung des Deut. Reichs, Leipz. 1894, S. 102 Anm. 1. Die neuesten Verträge mit Oesterreich-Ungarn v. 6. Dez. 1891 (R.G.Bl. S. 289 ff.), Italien v. 18. Jan. 1892 (R.G.Bl. S. 293 ff.) u. der Schweiz v. 13. Aug. 1892 (R.G.Bl. v. 1894 S. 511 ff.) regeln mit dem gegenseitigen Markenschutz zugleich den gegenseitigen Patent- und Muster-schutz, der Vertrag mit Serbien v. 21. August 1892 (R.G.Bl. v. 1893 S. 317 ff.) wenigstens den Musterschutz. In den neuesten Verträgen ist ausdrücklich bestimmt, daß die Eintragung einer im Heimathsstaate gehörig eingetragenen Marke in dem anderen Vertragsstaate nicht deshalb versagt werden kann, weil sie den hier geltenden gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht; diese Abreden hält § 23 des Ges. v. 1894 aufrecht. Ferner ist dem, der im Gebiete eines Vertragsstaates eine Marke gehörig angemeldet hat, in dem Gebiete des anderen Vertragsstaates ein Prioritätsrecht eingeräumt, kraft dessen er hier binnen drei Monaten jene Marke mit derselben Wirkung anmelden kann, als wenn diese spätere Anmeldung am Tage der ersten Anmeldung geschehen wäre. — Nicht beigetreten ist das Deutsche Reich dem durch den Pariser Vertrag v. 20. März 1883 begründeten Staatenvereine zum Schutze der „propriété industrielle“ an Erfindungen, Mustern und Modellen, sowie Marken und Firmen. Es hat daher auch keinen Theil an dem seit 1892 zu Bern geführten internationalen Zeichenregister, das durch Eintragung der in einem Vereinsstaate angemeldeten Zeichen einen in den anderen Vereinsstaaten wirksamen Schutz begründet; Z. f. H.R. XLII 118 ff. Dem Vereine gehören Frankreich, England, Italien, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal, die Schweiz, die drei skandinav. Staaten, Serbien, die Vereinigten Staaten und andere nichteuropäische Staaten an. Nicht dagegen Oesterreich und Rußland.

⁹⁶ R.Ges. § 17. Vgl. Seligsohn S. 167 ff.

tragen müssen oder bei der Zollabfertigung in Bezug auf die Waarenbezeichnung ungünstiger als die Waaren anderer Länder behandelt werden⁹⁷.

V. Namen als Zeichen. Namen können von zwei Seiten her unter Zeichenrecht fallen.

1. Personennamen können an Sachen angebracht werden, um entweder ihre rechtliche Zugehörigkeit zu oder ihre Herkunft aus einem Persönlichkeitsbereiche anzuzeigen. An sich liegt in solcher Sachbezeichnung eine nach Namenrecht zu beurtheilende Ausübung des Rechtes der Namensführung⁹⁸. Das deutsche Recht unterstellt aber die gewerbliche Verwendung von bürgerlichen Personennamen und kaufmännischen Firmen als Ursprungszeichen dem Zeichenrechte⁹⁹. Es knüpft daher an die widerrechtliche Anbringung fremder Namen oder Firmen auf Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder auf Geschäftspapieren und an die Inverkehrsetzung oder Feilhaltung der widerrechtlich so gekennzeichneten Waaren gleiche Rechtsfolgen, wie an die Anmafsung eingetragener Waarenzeichen¹⁰⁰. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, geniefst auch diesen Schutz nur im Falle verbürgter Gegenseitigkeit¹⁰¹.

⁹⁷ R.Ges. § 22. Vgl. Seligsohn S. 190 ff.

⁹⁸ Dies gilt auch für die Zeichnung mit abgekürztem oder angenommenem Namen. Ueber Künstlermonogramme vgl. oben § 83 Anm. 35.

⁹⁹ Ges. v. 1874 § 13—19, v. 1894 § 14, 18—21; Strafrechtsschutz schon durch Str.G.B. § 287. Aehnlich nach allen ausländischen Gesetzen; Kohler S. 119 ff., Oest. Ges. v. 1890 § 10 u. 24 ff. Auch nach den älteren deut. Landesgesetzen, von denen manche sogar überhaupt nur die Waarenbezeichnung mit Namen oder Firma schützten; so (während das preufs. L.R. II, 20 § 1451 auch andere „Markmale“ geschützt hatte) das Preufs. Ges. v. 4. Juli 1840, das Hess. Ges. v. 8. Okt. 1866 (Z. f. H.R. XV 195 ff.) u. s. w.; vgl. Kohler S. 56 ff.

¹⁰⁰ Oben Anm. 87—93. Auch hier also Privatrechtsklage unabhängig vom Vermögensinteresse und schon aus objektiv widerrechtlichen Eingriffen; O.L.G. Dresden in Z. f. H.R. XLI 216. Auch hier bei wissentlicher oder grobfahrlässiger Verletzung zugleich Anspruch auf Schadensersatz und auf Zeichenvernichtung. Auch hier bei wissentlicher Verletzung überdies Strafdrohung und Anspruch auf Buße statt Schadenersatzes und auf Urtheilsveröffentlichung. Durch Abweichungen, die die Gefahr einer Verwechslung nicht ausschließen, wird auch hier die Verfolgung des Eingriffes nicht gehindert. Zum Gebrauche seines eignen Namens als Waarenzeichen bleibt aber natürlich Jedermann befugt, mag dieser auch dem fremden Namen gleich oder ähnlich lauten.

¹⁰¹ Ges. v. 1874 § 20, v. 1894 § 23 Abs. 1; dazu die oben Anm. 95 angeführten völkerrechtlichen Verträge, die sich auch auf den gegenseitigen Schutz der Namen und Firmen erstrecken. — Die Voraussetzungen des Rechtes am Namen oder der Firma richten sich hier lediglich nach dem Rechte des Heimathsstaates; somit ist z. B. die ausländische Firma, falls dies ihrem heimatlichen Rechte ent-

2. **Sachnamen**, wie sie körperlichen und unkörperlichen Sachen (Liegenschaften, Thieren, Geschäftsetablissemments, Gerechtsamen, Geisteserzeugnissen u. s. w.) oder bestimmten Sachgattungen durch private oder öffentliche Beilegung gegeben werden oder herkömmlich anhaften, dienen an sich nur zur Individualisirung und Unterscheidung der Rechtsobjekte¹⁰². Allein ein Sachname kann, indem er in den Kreis der von ihm erweckten Vorstellungen den Erfolg einer persönlichen Thätigkeit hineinzieht, zugleich zu einem Zeichen für einen Bestandtheil einer Persönlichkeitssphäre und somit zu einem für sich selbst werthvollen Persönlichkeitsgute werden. Insoweit dies der Fall ist, gebührt kraft des Rechtes der Persönlichkeit dem Schöpfer eines solchen Zeichens oder seinem Rechtsnachfolger ein Schutz gegen widerrechtliche Eingriffe Anderer. So kann unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes die Annahmung eines fremden Geschäftsnamens, eines Gasthofsnamens oder Wirthshauschildes, eines Zeitungstitels oder Zeitungstheiltitels u. s. w. als Rechtsverletzung erscheinen¹⁰³. Ein Sachname für eine Waarengattung aber kann, insoweit er sich als individualisirter Name zur Unterscheidung der Waaren eines Gewerbtreibenden von allen gleichartigen Waaren Anderer eignet (Phantasiename), nach dem Gesetz vom 12. Mai 1894 als Waarenzeichen (Wortmarke) angemeldet werden und hierdurch den vollen Schutz des Markenrechtes erlangen¹⁰⁴.

VI. **Sonstige Waarenbezeichnungen**. Das Gesetz vom 12. Mai 1894 hat den Schutz der Waarenbezeichnungen über den Kreis der eingetragenen Marken und der Namen und Firmen hinaus erweitert.

spricht, auch dann, wenn sie in kein Handelsregister eingetragen ist, in Deutschland zu schützen, während die deutsche Firma eingetragen sein muß, um geschützt zu werden; Z. f. H.R. XXXVIII 559. — Die oben Anm. 96 erwähnte Schutzmaßregel erstreckt sich auf ausländische Waaren, die widerrechtlich „mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung“ versehen sind.

¹⁰² Hierdurch können sie natürlich in mannichfacher Richtung eine rechtliche Bedeutung gewinnen; diese liegt aber außerhalb des Bereiches des Personenrechts.

¹⁰³ In allen diesen Beziehungen gewährt die französ., engl. u. amerikan. Praxis Schutz; vgl. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 394 ff., Kohler a. a. O. S. 92 ff., Autorrecht S. 133 ff., Ueber das Recht an Zeitungstiteln (aus Gellers Zentralblatt f. d. jur. Pr.) S. 4 ff. — Das österr. Ges. v. 1890 § 10 u. 24 ff. behandelt die unbefugte Bezeichnung von Waaren „mit der geschäftlichen Benennung des Etablissements“ eines Anderen als Markenrechtsverletzung. Die drei skandinav. Ges. (oben Anm. 38) § 1 stellen der Waarenbezeichnung mit dem Personennamen die mit dem Namen des Grundbesitzes gleich. — Vgl. auch unten § 87 Anm. 2—3.

¹⁰⁴ Oben Anm. 50. Ueber den Schutz der Phantasienamen durch engl. Ges. vgl. Z. f. H.R. XXXVII 150.

1. Es schützt in gewissem Umfange die besondere Ausstattung, die in beteiligten Verkehrskreisen als das Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Gewerbtreibenden gilt. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Geschäftspapiere ohne Genehmigung des Berechtigten mit einer solchen Ausstattung versieht oder so gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und unterliegt auf Antrag der Strafverfolgung¹⁰⁵. Hiermit ist also durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung ein besonderes Privatrecht an derartigen Zeichen einer Persönlichkeits-sphäre anerkannt¹⁰⁶.

2. Lediglich mit einer öffentlichen Strafe wird bedroht, wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Geschäftspapiere fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder zu gleichem Zwecke derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält¹⁰⁷. Die Verwendung von Namen, die nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, wird hiervon nicht betroffen¹⁰⁸. Ein Privatrecht sei es des Verbandes, der den Namen oder das Wappen führt, sei es der Gewerbtreibenden, die zu einer derartigen Bezeichnung ihrer Waaren befugt sind, ist hiermit nicht anerkannt, ebensowenig aber verneint¹⁰⁹.

¹⁰⁵ Angedroht wird Geldstrafe von 100 bis 3000 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten (§ 15). Die Vorschriften über Buße statt Entschädigung (§ 18), über Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung und Veröffentlichung des Urtheils (§ 19), über das Maß der die Rechtsverletzung ausschließenden Abweichungen (§ 20) und über den Schutz ausländischer Gewerbebetriebe (§ 23 Abs. 1) finden auch hier Anwendung. Vgl. Seligsohn S. 149 ff.

¹⁰⁶ Zweifellos ist daher eine Klage auf Unterlassung der in § 15 aufgeführten Handlungen auch dann zulässig, wenn sie ohne Täuschungsabsicht vorgenommen werden. So auch Seligsohn S. 153.

¹⁰⁷ Ges. v. 1894 § 16 Abs. 1 (Geldstrafe von 150 bis 5000 Mark oder Gefängnis bis zu 6 Monaten). Beseitigung der Kennzeichnung nach § 19 Abs. 1. Abweichungen nach § 20. Vgl. Seligsohn S. 155 ff.

¹⁰⁸ § 16 Abs. 2 (z. B. Berliner Blau, Frankfurter Würste, Wiener Schnitzel).

¹⁰⁹ Da an sich in der Bezeichnung von Waaren mit dem eignen Namen oder Wappen nur eine Ausübung des Namen- oder Wappenrechtes liegt, folgt aus dem jeder Verbandsperson zuzusprechenden Privatrechte an ihrem Namen (oben § 83 Anm. 33) und Wappen (oben Anm. 32) zunächst zweifellos die Befugnis, Waaren mit diesem Namen oder Wappen zu zeichnen oder Andere zu solcher Zeichnung zu ermächtigen. Diese Befugnis besteht, wenn auch die Zeichnung mit dem Ver-

3. Waarenbezeichnungen, die des besonderen gesetzlichen Schutzes entbehren, sind darum nicht schutzlos, genießen vielmehr desjenigen Rechtsschutzes, der sich aus dem allgemeinen Schutze des Rechtes der Persönlichkeit ergibt. Die Praxis hat freilich angenommen, daß das Markenschutzgesetz von 1874 den Schutz der Waarenbezeichnungen erschöpfend regelt¹¹⁰. Jedoch mit Unrecht¹¹¹! Auch dem Gesetze von 1894 darf eine derartige Tragweite nicht beigelegt werden. So verbietet z. B. auch dieses Gesetz nicht ausdrücklich die Anmeldung eines fremden Familienwappens als Waarenzeichen oder den Gebrauch eines nicht als Waarenzeichen eingetragenen fremden Familienwappens zur Waarenbezeichnung¹¹². Unmöglich kann jedoch dem Wappenberechtigten ein Schutz hiergegen versagt werden! Dieser Schutz fließt nur eben nicht aus dem Markenrechte, sondern aus dem Wappenrechte¹¹³. Ähnlich verhält es sich mit den im Gesetz von 1894 nicht erwähnten Wappen der nicht zu den inländischen Gemeindeverbänden gehörigen öffentlichen und aller privaten Körperschaften und Anstalten¹¹⁴. In gleicher

bandsnamen nicht den Markenschutz genießt (oben Anm. 99) und gewisse Verbands- wappen nicht als Waarenzeichen angemeldet werden können (oben Anm. 51). Aber auch die Befugnis, Unbefugten die Benützung ihres Namens oder Wappens als Waarenzeichen zu untersagen, muß den Verbandspersonen auf Grund des Namen- oder Wappenrechts zuerkannt werden. — Die Befugnis einzelner Gewerbetreibender, sich eines Verbandsnamens oder Verbandswappens zur Waarenbezeichnung zu bedienen, beruht in vielen Fällen auf einem herkömmlich für alle Verbandsangehörigen begründeten Rechte des Gemeingebräuches. Sie kann auch aus einer besonderen oder allgemeinen Ermächtigung seitens des Verbandes fließen. So ist z. B. allen deutschen Fabrikanten der Gebrauch des kaiserlichen Adlers zur Waarenbezeichnung mit der Maßgabe, daß der Gebrauch nicht in Form eines Wappenschildes stattfinden darf, gestattet worden; Allerh. Erl. v. 16. März 1872 u. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 11. Apr. 1872. Gegen Aneignung solcher im Gemeingebräuche befindlichen Waarenbezeichnungen durch Anmeldung als Waarenzeichen schützt das Freizeichenrecht (oben Anm. 53 u. 80). Eine Untersagungsbefugnis aber gegen den Gebrauch durch Unbefugte hat der, dem an solchen Waarenbezeichnungen nur das Recht des Gemeingebräuches zusteht, weder kraft Namen- oder Wappen- rechtes, noch kraft Markenrechtes, sondern lediglich insoweit, als die Voraussetzungen eines in seine Persönlichkeitssphäre eingreifenden unlauteren Wettbewerbes vorliegen.

¹¹⁰ Vgl. z. B. R.Ger. II Nr. 14, XXV Nr. 26, XXIX Nr. 18.

¹¹¹ Vgl. insbes. Kohler, Markenschutz S. 77 ff., 88 ff., 302 ff.

¹¹² Anders das Oesterr. Ges. § 10 u. 24 ff.

¹¹³ Vgl. oben Anm. 31. Sein eignes Wappen darf Jedermann zur Waaren- bezeichnung verwenden. Er kann es auch als Waarenzeichen oder Bestandtheil eines Waarenzeichens anmelden, erwirbt aber dann durch die Eintragung kein Recht, einen zur Führung des gleichen Wappens befugten Familiengenossen an dem Gebrauche desselben zu hindern; so nach Analogie des § 13 des Ges. v. 1894.

¹¹⁴ Sie können ihre Wappen als Waarenzeichen gebrauchen und auch (sofern

Weise müssen Personennamen, insoweit sich der besondere Markenschutz auf sie nicht erstreckt, doch kraft Namenrechtes gegen Anmaßung als Waarenzeichen und gegen Mißbrauch durch Waarenbezeichnung geschützt werden¹¹⁵. Endlich aber kann überhaupt insoweit, als die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes vorliegen, jeder Eingriff in eine fremde Persönlichkeitssphäre durch Anmaßung oder Mißbrauch von Zeichen als Waarenzeichen auch dann als Rechtsverletzung abgewehrt werden, wenn ein besonderer gesetzlicher Schutz kraft Zeichenrechtes nicht begründet ist¹¹⁶.

Dritter Titel.

Urheberrechte.

§ 85. Das Urheberrecht überhaupt¹.

I. Begriff. Urheberrecht ist das ausschließliche Recht des Schöpfers eines Geisteswerkes, über dessen Veröffentlichung und Wiedergabe zu verfügen. Geisteswerk ist ein durch Formgebung in-

sie nicht Freizeichen sind) anmelden, den Gebrauch durch Unbefugte untersagen und die Eintragung als fremde Waarenzeichen hindern oder anfechten.

¹¹⁵ So nach dem oben Anm. 109 Gesagten die in § 16 des Ges. v. 1894 erwähnten Verbandsnamen. So aber auch die Namen anderer Verbandspersonen, mögen sie auch keine Firmen sein. So ferner Schriftsteller- oder Künstlernamen und andere erlaubter Weise im Verkehr angenommene und anerkannte Namen; vgl. oben § 83 I 3; abweichend R.Ger. XXV Nr. 26.

¹¹⁶ So hinsichtlich nicht eingetragener Marken (oben S. 736); hinsichtlich der auf einen bestimmten Kreis beschränkten Freizeichen; hinsichtlich der Orts- oder Herkunftsbezeichnungen (a. M. R.Ger. XXIX Nr. 18); hinsichtlich der Etablissementsnamen (a. M. R.Ger. II Nr. 14), der Wirthshausnamen und anderer Sachnamen (oben Anm. 103); hinsichtlich der Ladenschilder u. s. w.

¹ Aeltere Schriften: Pütter, Der Büchernachdruck nach ächten Grunds. des Rechts geprüft, Gött. 1774; Von Bücherprivilegien, Beyträge zum Teut. Staats- und Fürstenr., Gött. 1777, I 241 ff. Griesinger, Der Büchernachdruck, Stuttg. 1822. Neustetel, Der Büchernachdruck nach röm. R. betrachtet, Heidelb. 1824. Kramer, Die Rechte der Schriftsteller u. Verleger, Heidelb. 1827. Homeyer in Hinschius Jur. Wochenschr. 1838 S. 212 ff. u. 221 ff. Renouard, Traité des droits d'auteurs, Paris 1838. Jolly, Die Lehre vom Nachdruck, Heidelb. 1852. Bluntschli in Krit. Uebersch. I (1853) 1 ff. Eisenlohr, Das litterarisch-artistische Eigenthum, Schwerin 1855. Harum, Die gegenwärtige österr. Prefsgesetzgebung u. s. w., Wien 1857. Friedländer, Der einheimische u. ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck u. Nachbildung, Leipz. 1857. O. Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehre vom Verlagsvertrag u. Nachdruck, 2 Bde., Stuttg. 1857 u. 58. M. Lange, Kritik der Grundbegriffe vom geistigen Eigenthum, Schönebeck 1858. Gerber, Jahrb. f. D. III (1859) 359 ff.; Ges. Abh. S. 261 ff. H. Ortloff, Jahrb. f. D. V (1861) 263 ff. v. Orelli, Z. f. schweiz. R. XII (1864)